

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

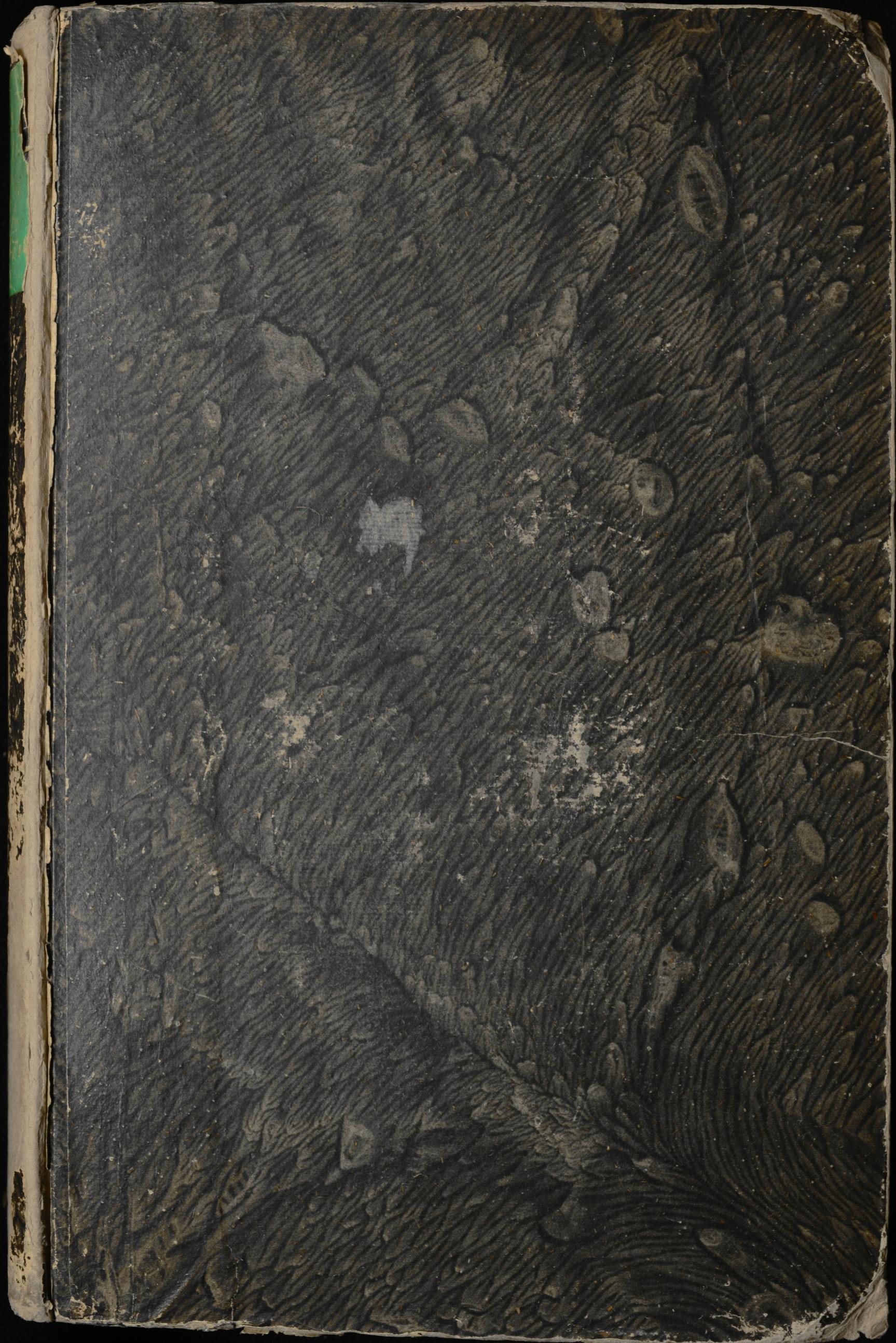
Die Herzoglich- Mecklenburgische Constitution vom Jahr 1646. betreffend die in Mecklenburg zum Concurs gekommene Güther, deren Taxation, Verkauf, Adjudication, oder dation. in solutum, und was dem weiter, in Rücksicht des allgemeinen öffentlichen Credits, anhändig ist, durch ein Rechtsgutachten und einige Anmerkungen erläutert

[S.I.], [1769]

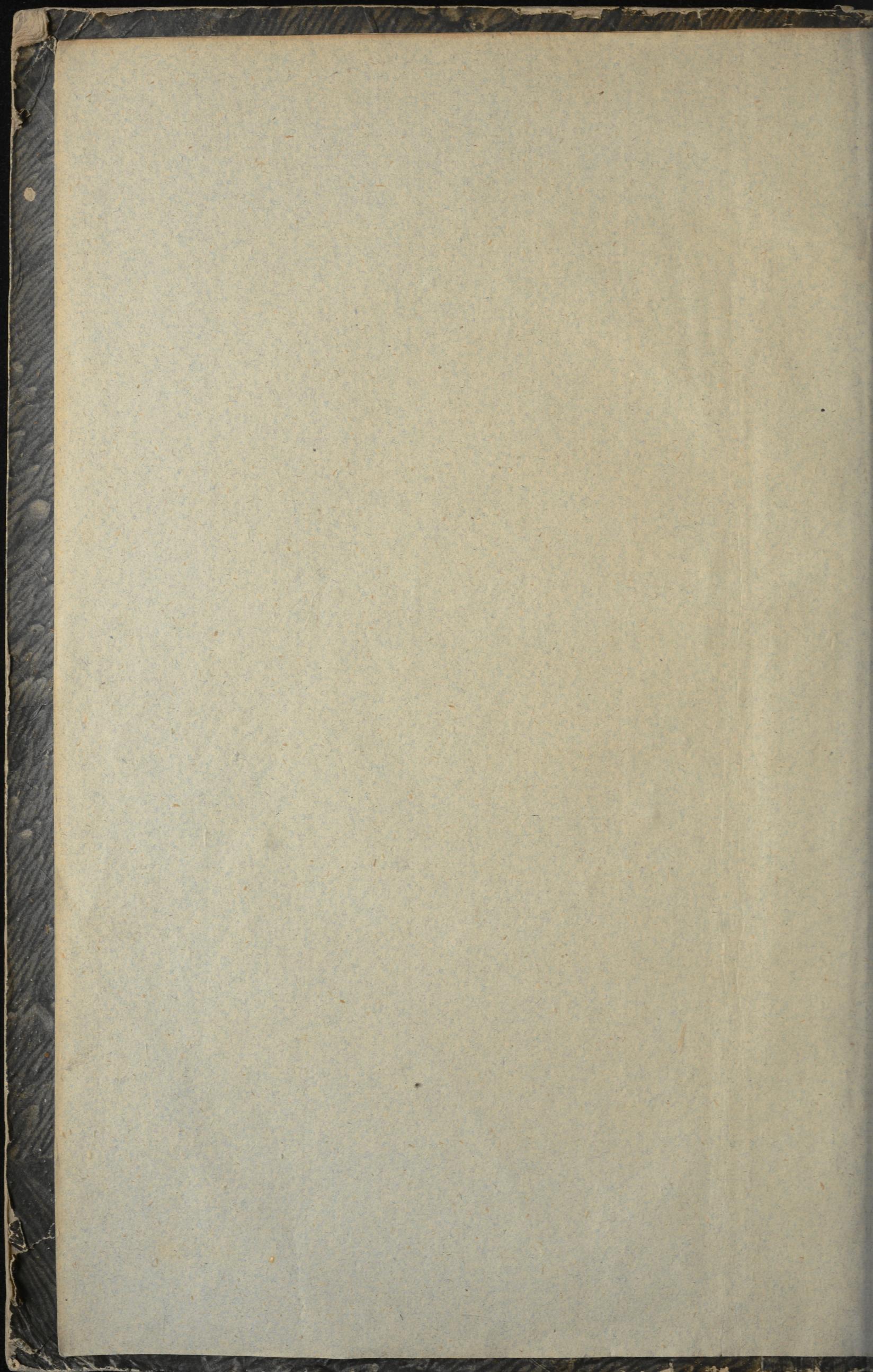
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn838171443>

Druck Freier  Zugang





YR
Kl. — 37.^{1-22.} (1.)



Die Herzoglich Mecklenburgische Constitution

vom Jahr 1646.

betreffend

die in Mecklenburg zum Concurs gekommene
Güther, deren Taxation, Verkauf, Adjudication, oder
dation, in solutum, und was dem weiter, in Rücksicht des
allgemeinen öffentlichen Credits, anhangig ist,

durch

ein Rechtsgutachten und einige Anmerkungen
erläutert.

Ser vorzügliche Anteil, welchen ich, vor sehr vielen Eingeborenen, aus verschiedenen Gesichtspuncten, an Mecklenburgs Wohlstand und dessen öffentlichem Credit nehme; die verschiedenen Verwickelungen, worin ich, durch böse und zum Theil strafbare Schuldner gerathen bin, haben mich veranlaßt, von einem mir vor kurzem ganz unerwartet zu Händen gekommenen Rechtsgutachten einen öffentlichen Gebrauch zu machen, welches vielleicht nebst den angehängten Anmerkungen oder näheren Erläuterungen darüber, zum allgemeinen Besten, einer Aufmerksamkeit gewürdiget werden mögte.

Rechtschaffen gesinnten Eingesessenen des Landes kann der allgemeine öffentliche Credit, den der Landesherr selbst so ruhmwürdigst behauptet, imgleichen eine veste und promte Justizpflege unmöglich eine gleichgültige Sache seyn, aber eben so wenig werden es ihnen auch die Mittel seyn, um jenen, so viel immer möglich, aufrecht zu erhalten, und als das schätzbarste Kleinod in Schutz zu nehmen. Die Handhabung der Gerechtigkeit, eine gemessene und überaus promte Justizpflege sehe ich als den ersten Grundpfeiler des Credits an; eine Verschleppung derselben aber, und alles, was dahin leitet, absoulderlich aber die höchstschädlichen Administrations, wobei es nicht selten über alle Maßen unordentlich und ungewissenhaft zugeht, als Bleizucker für den Patienten, wobei er unfehlbar allmählig seinen Geist aufgeben müßt. Gewiß, wo keine gute und promte Justiz herrscht, es sey in welchem Lande es wolle: denn ich rede hier ganz allgemein; wo der Nepotismus das Zünglein der Waage stellt; wo Eigensinn und Parthenlichkeit herrschen; wo Nebenabsichten die Triebräder sind; wo nichtsbedeutende Formalitäten, verzögterliche Termine und Conferenzen, zur Mishandlung der Gläubiger, zur Hand genommen werden; wo man selbst in den Händen seiner eigenen Sachwalter nicht recht sicher ist; wo diese zusammen blos nur auf Beute lauren; wo der verschuldetste und betrügliche Schuldner Schutz und Nachsicht findet; da wird gewiß in Ewigkeit der Credit nicht in Flor kommen; der redlichste, der gewissenhafteste Mann wird dabei unendlich leiden, und selbst bei dem besten Wohlstande, in Zeit der Noth, sich vergeblich nach Hülfe umsehen; der Betrüger und eine schlechte Justizpflege haben den Credit verdorben, und so wird allmählig dem Staat selbst der Untergang zubereitet.

Von Mecklenburg insonderheit schrieb im vorigen Jahr ein gewisser ansehnlicher Mann: „Unsere bei Concurs-Proessen, mit oder ohne Schuld der Gerichte, „wenig bewiesene Gerechtigkeitspflege haben uns anderwärts Blame ges „macht . . . Wenn unsere Landes-Regenten durch ihre Gerichtshöfe, in vor kommenden Fällen, die Justiz nach den Gesetzen schleunigst handhaben lassen, und „die, so ihren Nächsten mutwillig vervorteilen und betrügen, infamiam juris & „facti,

)

~~12/2~~

„facti, empfinden; so kann man mit Zuverlässigkeit sagen, der schwache Bruder wird gerettet, der Bedrängte kommt empor, und das Uebel wird weniger werden. „Nicht dadurch, daß bei uns Concurrenz existiren, hat unser Credit bei Auswärtigen gelitten, sondern dadurch, daß der Schuldner in den Gütern besitzen bleibt, und sich von fremdem Vermögen wohl seyn läßt; daß das Mittel zur Habhaftwerbung seiner Zinsen nicht geschwinder; daß *actor communis* zu werden, ein Dienst ist; daß der *Curator honor.* mit den Geldern, die er zur Distribution empfängt, wieder Concurs machen kann. Concurs-Angelegenheiten sollten wie Pupillar-Sachen tractirt werden, und das officium nobile des Richters so wirksam seyn, als sein officium mercenarium. Nicht Communiceturs, um die abschlägige Antwort zu verschieben, oder selbige hinter die vorausgesetzte Vorstellung zu verstecken, sondern wenn das Factum, als das Brocardicum sagt, hodie constat, auch hodie judicirt.

So gerecht und rühmlich dieses gedacht ist, so sehr ist es gleichwohl zu bedauern, daß man in einem Weltalter lebt, worauf dergleichen Denkungsart keinen sonderlichen Eindruck zu machen scheint. Mit einer mehr denn stoischen Gleichgültigkeit kann man den Schaden seines Nächsten, ja selbst des Staats, nachsehen, ohne ihm die erste Handreichung der Hülfe darzubieten. Nur ganz allein auf seine eigene Vortheile zurückgesehen, scheinet die Handlung Vieler zu beseelen, die gleichwohl nicht für sich, sondern blos um des Publici willen da sind. Alle Richter in der Welt sind hierunter begriffen, und ich möchte auch beynahe behaupten, die Advocaten. Mögten doch jene, deren Anzahl, bei gutten Gesetzen und Gerichtsordnungen, an vielen Orten sehr einzuschränken wäre, von dem Publico, oder dem Landesherrn, dessen erste Pflicht die Handhabung einer promten Gerechtigkeit ist, reichlich gelohnt und alle Sportstrefereyen oder Gerichtsgebühren, die nicht wenig zur Verschleppung beitragen, wie sie auch immer Namen haben, auf ewig verbannet; diese aber, wie an einigen Orten bereits üblich ist, ex officio im Bügel gehalten und ihnen möglichst alle Gelegenheit benommen werde, die Partheyen zu mishandeln! Ein jeder Richter weiß, auf wie vielerley Weise solches geschehen könne; und sein Amt und seine Pflicht bringt es mit sich, solches zu verhüten. Allein! Nicht selten befindet man sich unter der Protection der Justiz weit übler, als in der Hand eines betrügerischen Schuldners, oder sonst seines Gegners; das, was man zuvor noch nachbehalten, geht nun auch noch verloren. Wie erschrecklich ist es nicht, nur zu denken, wie viele Jahre, auch die liquidiesten Sachen, öfters hingehalten werden, wöruber nicht selten ganze Familien zu Grunde gerichtet werden. Deutschland hat hierin vor allen andern Staaten einen besondern Vorzug; ich wüßte keinen einzigen, der so viele alte verewigte Processe aufzuweisen hätte, als eben unser werthes Vaterland. Ein Beweis von der innern Güte seiner Gesetze und gerichtlichen Verfassungen. Ein schöner Trost für Bedrängte! Welch ein Feld hätte man hier für sich zu reden!

Allein der Banquieroutier will, daß ich ihm noch ein Wörtchen widmen soll. Unter diesem verstehe ich niemals einen solchen Mann, der durch erweisliche Unglücksfälle, als Feuer- und Wasserschaden, Miswachs, Viehsterben, und dergleichen, unerwartet um das Seine gekommen: denn dieser, wenn er sonst vorhin ein wirklich ehrlicher Mann gewesen und richtige Zahlung geleistet hat, bleibt auch, wie die Ruinen eines prächtigen Alterthums, noch immer dar respectabel, und ein jeder wird sich bestreben, ihm allen möglichen Beystand zu leisten. Er wird sich aber auch vom Anfang bis zum Ende als ein ehrlicher Mann zeigen. Er wird sich keiner Kunstgriffe bedienen, seine Gläubiger hinter Licht zu führen. Sehr wenige gehören zu dieser Classe wirklich ehrlicher und nachsehenswürdiger Schuldner. Die Mehresten haben es ihrer übeln und verschwendischen Wirthschaft zuzuschreiben, daß sie in Verfall gerathen, und eben dadurch ihren Nächsten betrügen und bestehlen. Diese tadle ich, und diese wünsche ich, als gewissenlose Leute, die aus der Societät der Redlichen ausgestossen zu werden verdienen, nach der äußersten Schärfe der Gesetze bestraft zu sehen: absonderlich wenn ihre Handlungen noch von andern Kunstgriffen begleitet sind, die keinem ehrlichen Manne geziemen. Also geziemt es sich nicht, daß man alsdann noch mehrere Gelder leihet und aufborget, wenn man seine Güter bereits so hoch, oder nicht viel weniger, verschuldet hat, als sie zwischen

zwischen mindesten und meisten werth sind, oder, als man sie vor wenigen Jahren selbst angekauft hat. Es geziemet sich nicht, und kein rechtschaffener Mann wird es approbiren, daß man alte, längst bezahlte und erloschene Obligationes aus seiner Chatouille wieder hervorsucht, von seinem längst befriedigten Gläubiger jura cessa erbettelt, und dann, zum Nachtheil jüngerer Gläubiger, Gebrauch davon macht, Gelder darauf negotiert, und solcher gestalt eine längst erloschene tote Obligation ins Leben wieder herstellt; oder, wenn man auf gleiche Weise, längst bezahlte, tot und verloste Kaufgelder, wieder lebendig zu machen weiß, dergestalt, daß man sich von seinem Verkäufer, über die ihm längst, aus seinen eigenen Mitteln, bezahlten und getilgten Kaufgelder, hinten nach jura cessa an eine mitverstandene dritte Person, geben läßt und dann auch diese quasi privilegierte Obligationsgelder negotiert und so weiter dieselben edirt.

Ein jeder wird von selbst bemerken, wie sehr andere Gläubiger hiedurch hintergangen werden; und wer sollte einen solchen Schuldner, der sich solcher gefährlichen und hinterlistigen Kunstgriffe bedient, er sey adelich, oder unadelich, nicht für einen strafbaren Betrüger halten? Strafbarer jedoch der erste, je mehrere Ehrliebe man sich von demselben zu versetzen haben sollte. Wie sehr leidet nicht darunter öffentlich Treu und guter Glaube.

Eben so leidet auch ein Land ganz außerordentlich an seinem öffentlichen Credit, wenn Indulte oder Befehle ertheilet werden, wider diesen oder jenen Schuldner, im Gerichte nichts zu verhängen. Eine offensche Hemmung der Justiz. Wer will dahin seine Gelder ausleihen, wo er dergleichen zu befürchten hat? Wo die Justiz, durch allerhand Umwege, verschleppt wird; wo man das Seine nicht wieder erhalten kann, und wo man sich mittlerweile die Lusten wohl schmecken läßt, deren Schalen man dem Gläubiger vor die Füsse wirft? Wittwen und Waisen, die von den wenigen Zinsen ihren Lebensunterhalt nehmen und dem Sänglinge Erziehung geben, werden mit kaltem Blute zu Grunde gerichtet. Fühllos genug, um ihrentwegen muntere Schritte zu thun, sie aus dem Verderben herauszureissen und ihnen zu dem Thürgen zu verhelfen. Fühllos, von einem Irrwege und bösen Schlendrian abzuweichen und zum Besten des Ganzen, einen ebenen Pfad zu betreten, worauf man hurtiger fortkommt. Sollen die Advo- caten, Procuratoren, Administratoren und Curatoren Schuld daran seyn? Ich gebe zu, daß vielen derselben an guten Willen es nicht fehle, die Processe zu verewigen; denn desto länger raucht davon ihr Schornstein und die fremde Kuh giebt ihnen desto mehr Milch. Allein, wo ist das Land, da es dem Richter an Ansehen, Macht und gesetzmäßiger Vorschrift gebreicht, dergleichen vultures togatos im Bügel zu halten. An wem liegt im Grunde die Schuld, wenn wir aufrichtig reden wollen? Seufzen nicht selbst viele mitleidenswürdige Schuldner unter einem Joche, welches ihr Schicksal von Jahr zu Jahr immer ärger und endlich, zu ihrem völligen Untergange, den Schaden ganz und gar unheilbar macht? Dennoch beklimmt man sich nicht um den Schaden Josephs? — Was für ein Ungeheuer! die provocatio ad probandam sufficientiam, wovon die Gesetze nichts wissen; mittlerweile der Schuldner, der nicht einmal mehr im Stande ist, einige Zinsen abtragen zu können, in vollen Gütern unumschränkt Besitzer bleibt und nach Wohlgefallen darin hauset. Ein Mann, der so übel haus gehalten, und auf Kosten seiner Gläubiger groß und stolz und vornehm gethan hat, daß er nicht mehr im Stande ist, von seinen erborghen sehr ansehnlichen Capitalien nur die Zinsen, geschweige denn von jenen selbst, eine hundert Reichsthaler abtragen zu können, ein solcher Mann, sage ich, darf annoch auf eine Suffisance, oder, daß er reichlich zu bezahlen habe, provociren und indessen als ein Corsar in seiner Gläubiger Güter wirthschaften; alles einnehmen und behalten und wohl gar nach Gefallen, wenn er will, daraus gratificiren! Ein Mann, der vor 50 oder 70000 Reichsthaler angekaufte Güther hat und eben so viel oder gar noch darüber darauf schuldig ist; der einen 6jährigen Indult und Zinsen-Nachlaß nachsucht; ein solcher Mann darf sich rühmen und eine Gauckeley treiben, daß er mehr denn zu solvendo sey!

Müste hier nicht der Concurs augenblicklich eintreten und ein jeder Gläubiger, mittelst einer ernsthaften, und nicht verstellten Verkaufung der Güther, oder gesetzmäßiger Adjudication derselben, so schnell als möglich, zu dem Seinigen verholfen werden? Statt dessen man sich mit höchstverleitlichen Vergleichsvorschlägen, seltsamen Conferenzen, schädlichen Interims-Administrationen und versünderischen Taxationen beschäftigt, die, außer dem Zeitverlust zu nichts weiter dienen, denn den Gläubigern noch einige Baarschaften mehr aus der Tasche zu spielen und den Credit, zu vieler Hülfsbedürftigen äußersten Nachtheil, immer mehr unter die Füsse zu bringen. Ein Mann, der, ungeachtet er weit länger denn Jahr und Tag keinem einzigen Menschen einen Heller Zinsen abgetragen, sich rühmt, in dem besten Wohlstande zu seyn, und nicht 10, nicht 20, nein! 30 und mehr tausend Thaler überzuhaben, schämt sich gleichwohl der Niederträchtigkeit und Ungerechtigkeit nicht, seinen Gläubigern, auf viele Jahre lang, einen Zins-Nachlaß zuzumuthen, um sich dadurch, auf deren Kosten, eine jährliche Revenie von tausend und mehr Reichsgulden zuwege zu bringen. Adelich gedacht! ich hätte dergleichen noch mehr zu sagen, wenn ich nicht gut fände, es bis zu einer andern Gelegenheit zu verschieben und alsdenn vielleicht etwas deutlicher zu reden.

Man werfe inzwischen einen unpartheyischen Blick auf die außerordentlich viele Insolvenzen, Bankeroute und Concurse, die gegenwärtig im Lande existiren, und deren unfehlbar noch mehrere folgen müssen, auf deren Betreibung und Administrationen der Güther; man untersuche sie unpartheilig und gewissenhaft. Man frage den Schuldner und den Gläubiger, nicht aber den Sachwalter, wie sie zufrieden sind; ein allgemeines Klagen wird man einsammeln. Und das sollten nicht, zum allgemeinen Besten des Landes, einer Untersuchung ex officio, einer gar ernsthaften Untersuchung und Remedy würdig seyn? Es sind nur erst wenige Tage verstrichen, da mir in der bekannten Grossengraborwer Sache, ein Paar gedruckte Administrationsrechnungen zu Händen gekommen, welche mir einer besondern Aufmerksamkeit würdig zu seyn scheinen, und worüber, wie man versichern wollen, der Herr von Hobe die bittersten und in verschiedenen Puncten, gar erheblichen Beschwerden führen soll. Ohne mich jedoch in diese zu mischen, als wozu die Gerichte, um ihr selbst willen, mehr Ursache haben mögten, kann ich gleichwohl keinen Umgang nehmen, zu berühren, daß iho beinahe 4 Jahre verstrichen, bin nun welchen, außer einer Unterofficersfrau, keinem einzigen Gläubiger ein einziger Pfennig Zinsen bezahlet worden: ungeachtet diese von Hobenschen Güther an die 80000 Rthlr. oder vielleicht darüber werth sind und noch vor der ißigen Administration, über 6000 Reichsthaler eingetragen haben. Wie viele Unschuldigen müssen hierunter nicht leiden und wie viele werden nicht noch, blos durch die Verzögerung der Sache und den guten Geruch der Administration, um ihre ganze Foderung kommen, wenn endlich einmal diese Güter wirklich verkauft oder gesetzmäßig adjudicirt, die Priorität abgegeben und die ältere Gläubiger ihre von so vielen Jahren aufgeschwollene Zinsen zusammengerechnet haben werden? Gewiß! so ferne man nicht endlich aus dem Schlaf erwachen und in Zeiten auf eine gute Concurs- und bessern Gerichtsordinierung, wobei der Gläubiger sich eins promptere Justizpflege zu versehen hat, der Schuldner aber, der in seines Nächsten Guth sorglos und betrüglich hineingekehrt, zittern muß, sein Augenmerk richten wird, so mag man absonderlich auf einen austwärtigen Credit nur gänzlich Verzicht thun.

Aus meiner Studirstube, Monath Oct. 1769.

v. Eß Kol.

Respon-



Responsum.

Nls Uns, Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät bey Fürstlich Hesischer Universität zu Giessen, eine Species Facti, nebst denen dazu gehörigen Beylegen, zugestellt worden, mit dem Er suchen, unsere in denen Rechten gegründete ganz unpartheische Mens nung über einige angehängte Fragen zu eröffnen: so haben wir alles mit Fleiß und collegialiter wohl erwogen, und in facto besünden:

Hat N. N. im Mecklenburgischen im Jahr 1767. einen Concurs erreget, wobei er seine Activa zu 28900. Rthlr. 3 hingegen besage der Anlage sub Lit. A. seine Passiva, a) bey denen von ihm in der ersten Classe gesetzten Creditoribus an Capital zu 18467. Rthlr. N. 2. b) bey denen in der zweyten Classe an Capital zu 5395. Rthlr. N. 2. und endlich c) bey denen in der dritten Classe an Capital zu 9130. Rthlr. N. 2. und 2210. Rthlr. angegeben; daß also dessen Passiv-Schulden-Last nur allein an Capital sich auf 32992. Rthlr. an N. 2. und 2210. Rthlr. an Golde, erstrecket, ohne die schon damals restirende und noch immer fortlaufende Zinsen, welche in dem Mecklenburgischen mit dem Capital zugleich collociret und bezahlet werden müssen, auch in Concursu bis zur wirklichen Zahlung fortlaufen, mit zu rechnen.

Besinden sich unter des Cridarii Activis zwey Güther, deren Ertrag bei der ersten Taxation zu 1048. Rthlr. 32 f. und das Inventarium zu 1562. Rthlr. 26 f.; bey der zweyten Taxation aber, der Güther Ertrag zu 1068. Rthlr. oder der Werth der Güther selbst zu 21280. Rthlr. 10. f., sodann das Inventarium zu 1281. Rthlr. 24. f. nach denen Anlagen sub. Lit. B. & C. taxiret worden sind.

Sind besage der Administrations-Rechnung vom Jahr 1767. sub Lit. D. an beydien Güthern für Saat-Haber, Wochen-Geld, Arbeits-Lohn, Dienst-Geld, u. s. w. weilen keine Unterthanen daben sind, 465. Rthlr. 21. f. verwendet; hingegen nur 642. Rthlr. 27. f. erhoben worden, daß der ganze Ueberschüß nicht mehr als 175. Rthlr. 6 f. ausmacht. Wie dann auch die Administrations-Rechnung vom Jahr 1768. sub Lit. E. ergiebet, daß aus beydien Güthern mehr nicht als 620. Rthlr. eingegangen; hingegen für selbige an Steuren, Arbeits-Lohn, u. s. w. 397. Rthlr. 11. f. ausgegeben werden müssen, solchergestalt der Ueberschüß nur in 222. Rthlr. 37. f. bestchet, wovon noch die Proces-Kosten, Salarium Curatoris, u. s. w. abzurechnen sind.

Hat bey der 2ten oder 3ten Lication des Cridarii Ehefrau zulezt das höchste Geboth gehabt, und für beydie Güther, cum Inventario, 21500. Rthlr. N. 2. geboten, so daß in Betreff der letzteren Taxation,

bey welcher die Güther cum Inventario zusammen zu 22561. Rthlr. 34. s. geschähet worden, sich ein Unterschied von nur 1061. Rthlr. 34. s. ergiebet, worin besagtes Geboth geringer ist, als das pretium taxatum.

Haben verschiedene Creditores priores sowohl aus eben angeführten Ursachen, als auch deswegen um den Zuschlag der Güther cum Inventario, für 21500. Rthlr. 2. gebeten, weil durch eine fernere gemeinschaftliche Administration die Massa bonorum weit mehr geschwächet, der Zinsenlauf, welcher allein bey denen Creditoribus primæ & secundæ Classis jährlich bey nahe 1200. Rthlr. beträget, noch mehr vergrößert, und alle Gefahr wegen Viehsterbens, Brandt, Miswachses &c. denen Creditoribus zu ihrem größesten Schaden aufgebürdet würde. Und dieses um so mehr, da sich zwar nach der Zeit ein anderer Käufer, der mit baarem Geld versehen, zum Kauf bender Güter angegeben; als er aber solche gesehen, die Taxation vernommen, und erfahren, daß weder Waldbungen noch Unterthanen dabei befindlich seyn, sich des Kaufes wieder begeben hat; anben sogar der Cridarius ein geringeres zu Offeriren, und sich noch vortheilhaftere Bedingungen auszubehalten ansängt. Ist aber dieser Zuschlag nicht erfolget, sondern wird die denen Creditoribus höchst schädliche gemeinschaftliche Administration noch immer, unter Anführung folgender Gründe, behauptet und fortgesetzet:

Daß 1) in Gefolg der Herzogl. Constitution vom Jahr 1646. sub Lit. F. die im Concurs besangene Güther in keinem Fall unter dem Taxato pretio einem Licitanten zuerkannt werden könnten.

Daß 2) das Geboth von 21500. Rthlr. für ein viles pretium zu halten, und nur allein der jetzige Geldmangel verursache, daß das taxatum pretium nicht erhalten werden könnte, dahero der Zuschlag auf Geldreiche Zeiten in dem Mecklenburgischen auszusezen, und ein raisonabler Käufer zu erwarten sey.

Daß 3) sonderlich die Creditores tertiaz Classis den Zuschlag nicht gestatten wollten; und

Daß endlich 4) bey diesem Dissensu die Majora Creditorum nach der Anzahl derer Personen tertiaz Classis, und nicht nach dem Quanto derer Forderungen und Prærogativen Creditorum derer vorhergehenden Classen gerechnet werden müsten.

Entsteht also

Die erste Frage:

Ob die Herzogliche Constitution vom Jahr 1646. sub Lit. F. mit deutlichen Worten anordne: daß in Concursu die Güther, NB. einem plus Licitanti, unter dem taxato pretio, wenn er etwa $\frac{1}{m}$ oder $\frac{2}{m}$. Rthlr. weniger bieten würde, durchaus nicht adjudiciret, noch zugesprochen werden sollten?

Ob nun wohl 1) die Worte in der angezogenen Herzogl. Constitution also lauten:

„Das die sämmlichen Creditoren, füremlich aber diejenigen, die in „der Ordnung voranstehen, und das Ihrige bekommen können, innerhalb „12. Wochen a die publicatæ sententiaz prioritatis die Taxation der „cedirten Güther unnachläßig befördern, dieselbe verkaufen, oder, „da sie so bald keinen Käufer bekommen können, alsdann diejenigen, wel- „che nach der Prioritäts-Urtel und gemachten Taxt ihre Bezahl- „lung bekommen können, dieselbe Güther, nach dem gemach- „ten Taxt, so lange, bis sie an einen Käufer, darum sie sich „höchstes

„höchstes Fleisses zu bemühen schuldig seyn sollen, gerathen können, in „solutum annehmen, und entweder durch einen gemeinen Curatorem, „oder, wie sie sich sonst darum können vertragen, verwalten lassen, und „NB. die Intradens pro rata ihrer Forderung unter sich theilen und ge- „niessen ic.

Hierdurch also 2) mit deutlichen Worten derer Creditoren, welche nach der Prioritäts-Urtel, und NB. gemachten Taxt, ihre Bezahlung bekommen können, Meldung geschiehet;

Mithin, gleichwie 3) klarlich verordnet zu seyn scheinet, *Creditores* ihre Bezahlung nach dem gemachten Taxt erhalten sollen; also auch von selbsten folgen will, daß die Güther unter dem Pretio taxato dem plus litantie keinesweges zugeschlagen werden dürfen; weil sonst die Zahlung nach dem gemachten Taxt ohnmöglich geschehen könnte.

Womit auch 4) das Responsum des Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts vom Jahr 1705. welches

PÖT KER in seiner neuen Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden P. 6. pag. 94.

drucken lassen, übereinkommt, als worin bezeuget wird: daß nach vorgedachter Herzoglichen Constitution die *Creditores* nach dem gemachten Taxt ihre Bezahlung erhalten sollen.

Außerdem 5) nicht außer acht zu lassen, daß, da nach denen gemeinen Rechten noch sehr gestritten wird, ob der Subhastation eine gerichtliche Taxation vorhergehen müsse oder nicht?

Tob. BARTHIUS *dissensu* 974. ibique laudati.

in dieser Mecklenburgischen Constitution die Taxation vor allen Dingen erforderlich wird, welche aber wenig oder nichts nützen dürste, wenn solche nicht bey der darauf folgenden Adjudication zur Richtschnur dienen müßte.

Hingegen auch 6) nichts hindern mögte, daß denen Creditoren die cedirte Güther zu verkaufen, nicht nur frey gelassen, sondern sogar anbefohlen wird; maassen sich von selbsten verstehet, daß nicht ein jeder Käufer zulässig sey, sondern nur ein solcher, welcher justum pretium offeriret.

Cum paria sint, non reperiri emtorem, & talem adesse, qui pretium dignum non offert:

L. 2. C. *Si in causa judicati pignus captum sit.*

Zu dessen Feststellung 7) die Gesetze eine Schätzung pro rei qualitate & reddituum quantitate, erfordern.

Si quos enim Debitorum male depresso necessitas publicæ rationis adstringat, proprias distrahere facultates, rei qualitas aestimetur: Nec sub nomine subhastationis publicæ locus fraudibus relinquatur, ut possessionibus viliori pretio distractis, plus exactior ex gratia, quam Debitor ex pretio consequatur.

L. 16. C. *de rescind. vendit.*

Dass es folglich 8) mit dem höchsten Gebot nicht allein ausgemacht ist, und der Mecklenburgische JCtus

MANTZEL in *Analyti Constitut. Mecklenb. de 1646. Sect. 2. Thes. 10.*

mit gutem Grund zu schreiben scheinet:

Lex quod jubet, intra duodecim hebdomades bona ut vendantur, non ita accipendum est, quasi Creditores teneantur, quem-

A 2 cunque

cunque accipere emtorem, sed illum tantum, qui offert *pretium taxam æquans.*

Dahin auch 9) gehöret, was

MEVIUS Consil. 109. n. 108. seq.

in Rücksicht auf eben diese Mecklenburgische Constitution behauptet:

Quoties fit rei taxatio, et si post eam sequitur subhastatio, si non est, qui aut amplius, aut idem quantum taxatum offert, tunc Creditor, qui vendi postulat, estimationem solvere, seu pro ea rem recipere tenetur. Ea enim acceptare facit justum pretium, Et ad illud adstringitur, cuius gratia processit. Ut pote qui sibi ita satisfactum voluit. *Jo. Philippi in tractat. de Subhastat. Cap. 2. comm. 13. num. 90.* Etsi itaque Doctores communio Sententia opinentur, Creditorem etiam ubi emtor non reperitur, non fieri obnoxium, ut invitus rem insolutum accipiat, tamen id limitandum putant, si vel ipse rem prius estimare fecerit, vel ipsius gratia estimatio facta est, vel per legem aut consuetudinem necessitas recipiendi introducta est, quia estimatio illa emtionem facit. *L. 10. §. 45. ff. de jure dot. L. 31. locut.*

Dieweil aber dannoch 1) die bloße Einsicht der Mecklenburgischen Constitution augenscheinlich zeiget, daß darinn, was maassen in Concursu die Güther unter dem *pretio taxato* durchaus nicht adjudiciret werden sollen, nirgends ausdrücklich und buchstäblich verordnet werde. (a).

Wannenhero auch 2) der oben angeführte Mecklenburgische JCtus
MANTZEL loc. cit.

Diesen von ihm behaupteten Satz gar nicht ex ipsis Constitutionis verbis herholt, sondern nur unter die Conclusiones zählet, welche, seiner Meynung nach, sich ex principiis dictæ Constitutionis erweisen lassen.

Dieser Schluß aber 3) um so irriger ist, und um so leichter widerlegt werden kann, weil in dieser Constitution, so viel die Taxation und dationem in solutum an und vor sich betrifft, nichts Neues verordnet, sondern der Lechteren, nach Maafgabe derer gemeinen Rechten,

Nov. 4. Cap. 3. Auth. Hoc, nisi C. de Solution. ibique Brunnemann.
nur alsdann, wenn kein Käufer zu bekommen, Platz gegeben; und einzig und allein ratione termini, binnen welchen alles dieses zu besolgen, etwas besonders aus dieser Ursache bestimmt wird, weil die Hauptabsicht bey dieser Constitution, wie derselben Eingang, worauf bey der Interpretation vorzüglich zu sehen;

Quia verba procemii probant causam finalem, & in procemio declaratur voluntas disponentis;

KLOCK Tom. IV. Consil. adopt. 1. num. 372.

HERTIUS ad Pufend. I. N. & G. Lib. 5. cap. 12. §. 9. not. 3.

ausweiset, dahin gehet, einestheils festzusezen, daß in Concursen die Zinsen zugleich mit dem Capital collociret und bezahlet werden sollen; anderntheils aber auch zu verhindern, daß die ersten Creditores, welche ihres Capitals und Zinsen genugsam versichert sind, durch ihre Nachlässigkeit, und die immittelst immer aufwachsende Zinsen denen nachgesetzten Creditoribus nicht schädlich seyn mögen. Welches letztere zu erhalten, eine kurze Frist von zwölf Wochen, sowohl zur Taxation, als Ausfindigmachung eines Käufers præfigiret worden, nach deren Ablauf die weitere Zinsen cessiren; und diejenigen Creditores, welche nach der Prioritäts-Urtheil und gemachten Takt ihre Bezahlung bekommen können, die Güther

in

in solutum annehmen, und die Intraden, pro rata ihrer Forderung unter sich
theilen und geniessen sollen.

Solcher gestalt 4) so gewiss es ist, was der mehrbelobte *omnibus* *solutum* *est*

MANTZEL *cit. loc. Sect. 2. Thes.* *Coutre Sylva* schreibt, daß nemlich diese Herzogliche Constitution die Verkürzung derer Concurs-Processe, und das Wohl derer sämtlichen Creditoren zum Endzweck habe;

So wenig 5) demselben Veyfall gegeben werden kann, wenn er *loc. cit. Thes. 10.* daraus, daß die Creditores nicht einen jeden Käufer anzunehmen schuldig seyn, schliesset, daß lediglich das *premium taxatum aquans pro precio iusto* geachtet werden möge.

Allermaghen 6) es ohnzweifelich noch ein *textum* *inter premium aile & premium taxatum* giebt; welches aber, wie alle Rechtslehrer, und selbtem der in denen Zweifelsgründen aufgeführte *Mevius* lehren, nicht füglicher als durch die Subhastation herausgebracht werden kann; *Mevius in Discess. Levam in opere Debitor. Cap. 4. Sect. 10. Num. 8.* seqq. pag. 290.

Stryk de Benefic. dationis in solutum, Cap. 4. num. 7. seqq.
Die dahero auch bey dem Beneficio dationis in solutum, weil solches mir in dem Fall, da kein raisonabler Käufer zu bekommen ist, statt findet, billig adhibiret wird.

Mevius & Stryk loc. cit.
Uebrigens 7) soviel die obstehende Zweifels-Gründe betrifft, wenn gleich ad 1. 2. & 3. in der mehrgedachten Mecklenburgischen Constitution, deren Creditoren, welche ihre Bezahlung nach dem gemachten Taxt bekommen können, Erwehnung gethan wird, dennoch solches, wie schon gemeldet ist, lediglich auf den Fall, wenn keine Käufer zu bekommen, mithin die Creditores die Güther in solutum annehmen müssen, gehet; folglich sich dahin, wenn sich ein annehmlicher Käufer findet, nicht ziehen, vielmehr sich daraus, daß die Bezahlung derer Creditoren allezeit und ohne Unterschied, nach dem gemachten Taxt, geschehen solley, schliessen lässt.

Datio enim in solutum & subhastatio sunt diversissima, ut ab uno ad alterum argumentum non procedat.

Mev. Conf. 109. num. 13. seqq.
Unde statutum loquens de datione in solutum locum non habet in subhastatione.

Posth. de Subhastat. Insp. 44. num. 100.
Auf welche Weise ad 4. das Responsum des Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts vom Jahr 1705. zu verstehen ist; bevorab die gemeine Rechte hiemit völlig übereinstimmen, welche zwar bey der „Adjudicatione in solutum das premium taxatum zum Grunde sezen, nicht aber bey der Subhastation.“

Posth. loc. cit. Inspect. 43. num. 28. & Inspect. 47. num. 22. & 31.
Gratian. Disceptat. Forens. Cap. 7. num. 19. seqq.
Philippi de Subhastat. Cap. 3. commat. 3. num. 8.
Schmeder Vol. 6. Consil. Tubing. 62. num. 34. seqq.

Ferner ad 5. die Taxation ihren großen Nutzen behält (b), wenn gleich die dar auf folgende Subhastation auf das premium taxatum nicht eingeschränkt wird; anerwogen ad 6. 7. & 8. durch dieselbe qualitas rei & redditum quantitas untersucht und angezeigt wird, um hiernächst bey der Subhastation desto leichter beurtheilen zu können, ob das gethane Gebot für allzugering zu achten, oder aber anzunehmen sey? Wie solches aus dem angezogenen *L. v. C. de rescind. venditione*

tione klarlich erheslet, woselbst der Licitator keinesweges an das pretium taxatum gebunden, sondern die Taxation nur zu dem Ende erforderet wird, um allen Unterschleif und Betrügereyen desto besser vorbeugen zu können.

Conf. STRYCK. ad Brunnem. Process. Concurs. Cap. 7. f. 2

Und solchergestalt es zwar seine gute Richtigkeit behält, daß kein Käufer zu admittiren, als welcher justum pretium offeriret, mithin es mit dem höchsten Gebotth an und vor sich allein, ohne alle Rücksicht auf den wahren Werth der Sache, nicht ausgemacht sey; dannoch aber auch, wenn nur sonst das Gebotth nicht schimpflich oder allzgeringe ist, davon ad questionem sequentem, auf dem pretio taxato um so weniger zu haften ist, weil die pretia rerum nicht in puncto bestehen, sondern eine gewisse latitudinem haben, folglich derselben eigentlicher Werth sich so präcise nicht bestimmten lässt.

SCHWEDER von Anschlagung derer Güther Cap. 2. f. 17.
Aus welcher Ursache auch die Taxationes unius ejusdemque prædii verschiedlich von einander abzuweichen pflegen, wie man selbst bey denen in Frage seyden Güthern ein Exempel hat.

Endlich ad 9. Mevius citat. Consil. 109. einen solchen Fall abhandelt, da schon viele Jahr das Guth denen Creditoribus in solutum adjudiciret gewesen, und auf einmahl einer von denselben sich einfallen lassen, auf eine neue Subhastation anzutragen, und dabei anstatt des pretii taxati a 31704. fl. mehr nicht als 15 fl. zu offeriren, welches alles sich im gegenwärtigen Casu ganz anders verhält. Wie denn auch derselbe, was er von der Schuldigkeit derer Creditorum, die Güther pro pretio taxato, wenn kein Käufer sich zu solchem erbieten will, anzunehmen, vorbringt, selbsten ad exceptionem rechnet, und daß in dubio ein anderes Rechtens sey, ausführt.

Part. 9. Dec. 146. seqq.

So ergiebet sich hieraus:

„Daz es soweit fehle, daß die Herzogliche Constitution von 1646. mit deutlichen Worten verbieten sollte, in Concursu die Güther einem plus Licitanti unter dem pretio taxato zu adjudiciren, daß dieselbe vielmehr desfalls gar nichts besonders verordnet, sondern alles lediglich bey denen gemeinen Rechten lässt, welche einen Licitatorem an das pretium taxatum nicht binden.“

Zweynte Frage.

Ob das Licitations-Gebot von 21500. Rthlr. auf Güther, so nebst dem Inventario, laut Anlagen sub Lit. B. & C. nur zu 22561. Rthlr. taxiret worden, pro vili pretio zu halten und deshalb der Zuschlag zu versagen, da hingegen eine weit schädlichere Administration, laut Anlagen sub Lit. D. & E. zum Nachtheil derer Creditorum, in Gefolg derser Rechte, zu verstatten sey?

Ob nun wohl 1) das Licitations-Gebot um 1051. Rthlr. 34. f. geringer ist, als das pretium taxatum, und hiervon 2) die Ursache lediglich dem jetzigen Geldmangel in dem Mecklenburgischen, welcher noch von dem letzten Kriege herühren soll, zugeschrieben wird; mithin um so mehr mit dem Zuschlag noch zur Zeit einzuhalten, und Geldreichere Zeiten abzuwarten seyn mögten; weil 3) alle Rechtslehrer behaupten, daß temporibus calamitosis, und wenn wegen des Geldmangels wenige Käufer zu haben sind, die Subhastationes derer Güther nicht zu verstatten, sondern eine billige mäßige Taxation vorzuziehen, und darauf zu sprechen sey.

MEVIUS dict. Consil. 109. num. 5. eis taglof sich. 300 māgnum

Idem

Nor enim Idem de Levamin. in opia Debitor. Cap. 4. Sect. 5. Num 8. seqq pag. 357.
TABOR Decis. 8. pag. 57. seqq.

(b) oho SCHWEBER von Anschlagung der Güther Cap. 2. §. 2..

Weil jedoch 1) die angezogene Rechtslehrer von dem Fall reden; da durch Krieg und andere Unglücksfälle der Werth der Güther, wie solches in dem dreißigjährigen Krieg, worauf sie eigentlich ihre Absicht haben, geschehen, dergestalt verringert worden, daß, wenn man bei dem Verkauf derselben auf das tempus præsens, oder venditionis, wie sonst die Rechte erfordern, sehen wollte, die Schuldner kaum die Hälften oder den dritten Theil dessen, was die Güther zu anderer Zeit secundum estimationem communem gegolten haben, auch in Zukunft, nach einiger Erholung wieder gelten werden, erhalten würden; unter welchen Umständen der Zuschlag an den Meistbietenden allerdings sehr unbillig seyn würde, cum pretia rerum non sint constituenda ex momentis temporum.

L. 2. §. 2. ff. ad L. Falcid.
Dahingegen 2) sich die Sache allhier ganz anders verhält, machen nicht nur die Güther in dem Mecklenburgischen nach dem letzten Kriege noch allezeit ihren wahren Werth behaupten, sondern auch der Geldmangel ohnmöglich so groß seyn kann, daß es an Käufern fehlen sollte. Gestalten dann, wie in vorstehender Specie Facti gemeldet ist, 3) sich, wegen der beiden in Frage stehenden Güthern, bereits ein anderer Käufer, der mit baarem Gelde versehen gewesen, angegeben hat; und aber aus keiner andern Ursache (c), als weil ihm die Taxation, nachdem er vernommen, daß weder Waldungen noch Unterthanen dabei befindlich seyn, zu groß geschienen, von dem Kauf abgestanden ist. Zum deutlichen Beweis, daß nicht sowol der Geldmangel, sondern die Qualität beider Güther Ursache sey, daß das Premium taxatum nicht erhalten werden möge. Außerdem auch 4) wir uns aus denen von denen Herzogl. Mecklenburgischen Justiz-Collegiis an hiesige Juristen-Facultät versendeten Acten erinnern, daß in denen letzten Jahren verschiedene ähnliche Güther ihre Käufer gefunden, und glücklich angebracht worden sind. Anh. 5) ein mehreres hiervon in der

Unpartheyischen Prüfung des wirksamsten Hülfsmittels für das entkräftete Mecklenburg, pag. 14.
gelesen werden kann.

Wannenhero 6) und da in gegenwärtigem Verfall ein solcher Notstand, wie die oben angeführte Auctores supponiren, gar nicht vorhanden sind, es billig bey der bekannten Rechts-Regul: Quod, quando justum premium non est a Lege definitum, modica additio vel detractio non tollat æquitatem justitiae,

Mantica de tacit & ambig. convent. L. 4. Tit. 20. Num. 9.
sein Bewenden behält. Und folglich 7) „bey einer Subhaftation um so weniger „eine andere Læsion, als welche die Hälften des wahren Werthes überschreitet, in „Betracht kommen kann;

L. 2. C. de rescind. vendit.
je mehr unter denen Rechtslehrern noch gestritten wird, ob contra Subhaftationem irgend einige Klage ex capite læsionis enormis Platz greiffe, wenn nicht ein untergelaufener Betrag insbesondere erwiesen werden kann.

Lüder MENCKEN de rescissione vendit. per Subhaftat. factæ ob læsionem ultra dimidium, tot.

MEVIUS P. 7. Decis. 206. & P. 9. Dec. 151.

STRUV. Exerc. 23. Thes. 89. ibique Müllerus.

BOEHMER. Tom. II. Part. I. Resp. 365.

Frid. Esaias PUFENDORF Tom. 3. obs. 78.

An einer solchen Verletzung aber 8) es allhier, da der Unterschied zwischen dem pretio taxato à 22561. Rthlr. 34. §. und dem Licitations-Gebote à

21500. Rthlr. nur in 1061, Rthstr. 34, b. besticht, gänzlich fehlt; so sind wie
der rechtlichen Meinung:

„Das das Licitations Gebot von 121500. Dithis pro vili pretio (d)
et nos ne „keinesweges zu halten noch der Anschlag deshalb zu versagen sey.

Dritte Frage: In zu tun von Créditoren.

Ob nicht die Communio Creditorum maxime inaequalis sey, und
wie weit sich die Grenzen, Natur und Beschaffenheit dieser Commu-
nion erstrecke?

Ob nun wohl¹⁾) nach eröffnetem Concurs die sämtliche Creditores das Recht haben, aus des Schildners Gütern ihre Bezahlung zu fordern, mit hin zu verhindern, daß keinem vor den andern, vor erfolgter Prioritäts-Urtheil²⁾ bezahlt werde, und aus dieser Ursache²⁾ die Gesetze deutlich verordnen,

quod post bona possessa par sit omnium Creditorum conditio.

L. 6. s. 7. ff. quae in fraudem Credit. et quod nulla inter Hypothecarios & alios Creditores observari debet differentia.

L. 8. in fine C. qui bonis cedere possunt.

add. MEVIUS P. 3. Decis. 141 et P. 5. Dec. 124.
BRUNNEM. de Concurso Creditor. Cap. 1. §. 8. num. 5.

Weil jedoch 1) die durch die Gesetze verordnete *jura prioritatis*, einem jeden Creditori ungeschmälert verbleiben, und dahero, wenn schon die sämtliche Creditores das Recht haben, aus des Schuldners Gütern ihre Bezahlung zu fordern, dennoch insgemein nur einige ihre völlige Befriedigung erhalten, viele hingegen entweder ganz leer ausgehen, oder mit einem geringern Theil ihrer Forderung sich begnügen müssen.

Quamvis enim cessio in utilitatem omnium Creditorum fiat, tamen non omnibus æqualiter proficit, sed alii aliis in pretio ex Venditione redacto sunt potiores, prout magis minusque privilegiati, vel jure antiquioris Hypothecæ muniti sunt.

L. 6. C. de bonis auctoritate iudic. possidendis.
Voët. Commentar. ad ff. Tot. de Cessione bonorum §. 8.

Et paria sunt omnium Creditorum jura, quatenus alii præ alio non evenit certum privilegium.

MEVIUS P. 5. Decis. 25. N. 5.
Weswegen auch
STRÆK in Not ad Brunnum. *Ie* sit *tem* *et* *ab* *tempore*

STRYK in Not. ad Brunnem. loc. cit. pag. 19.

Hæc communio bonorum non inducit aequalitatem juris Creditorum circa bona Debitoris, cum cuique prælationis privilegium salvum maneat; sed dicitur communio, quod nemini, invito altero, ex bonis Concursum subjectis, solutio fieri possit, et omnes commune jus habeant, donec super prioritate lata fuerit Sententia.

Hieranächst 3) zu bemerken, daß, wenn gleich denen sämtlichen Creditoribus, in Ansehung des Schuldners Gütern, eine Communion bis zu erfolgter Prioritäts-Urtheil, woran es in substrato annoch fehlet, zugestanden wird, dennoch auch hieben nicht ausser Acht zu lassen, quod Socius cum socio aliter pari jure non utatur, quam quatenus alter non est singulariter privilegiatus.

Perez *Commentar. ad Tit. C. de Indiis. num. 21.*

KLOCK de *Santrijk*: Cap. 15. num. 21.

BRUNNEM. ad *I. 2 C.* de *muner et honorib. non continuo*

Anerwogen 4) nach deren klaren Gesetzen, auch noch vor erfolgter Prioritäts-Urtheil, ja sogar ehe noch der Concurs förmlich eröffnet worden, von denen nachgehenden Creditoribus das jus quæsitum derer voranstehenden Creditorum auf keine Weise gekränkelt werden kann, wie man hievon ein deutliches Exempel an dem bekannten pacto remissorio majoris partis Creditorum hat.

L. 7. §. 19. ff. de pactis.

Welches per textum expressum in L. 10. ff. de pactis, denen Hypothecariis Creditoribus, wenn sie darin nicht consentiret haben, nicht præjudiciret.

Quod iniquissimum foret, Hypothecariis, jus prioritatis jam quæsitum habentibus, pactione reliquorum Creditorum noceri.

BERLICH. P. 2. Decis. 237. seqq.

Carprov. P. 2. Const. 22. Definit. 28.

Just. Henning BOEHMER de pacto remissori. moto Concursu, §. 9.

Ex quo occasio oriretur chirographariis Creditoribus, qui in Concursu raro aliquid, aut modicum accipiunt, sua cæteris privilegia abrogare, &c., quod his in primis debetur, ad se derivare, quo nihil admitteretur absurdius.

MEVIUS de Levamini. inop. Debitor. Cap. 3. n. 171. p. 141.

Ferner 5) der obangezogenen L. 6. §. 7. ff. que in fraudem Creditorum, weiter nichts enthält, als daß nach entstandenen Concurs, der Schuldner an keinen Creditorem weiter einige Zahlung thun, noch einem vor dem andern gratificiren möge. Sodann 6) der L. 8. C. qui bonis cedere possunt; die Chirographarios denen Hypothecariis einzige und allein in dem Fall parificiret, wenn unter denen Creditoribus Streit ist, ob die Cessio bonorum angenommen, oder aber dem Schuldner noch einige Jahre Frist verstattezt werden solle? wie die Worte: Nulla quidem differentia inter Hypothecarios & alios Creditores, NB. quantum ad hanc electionem, observanda, klarlich ausweisen, mithin in allen andern Fällen, wo es um eine solche Wahl nicht zu thun ist, außer Zweifel bleibt, daß die Chirographarios denen Hypothecariis in Erlangung ihrer Zahlung auf keine Weise hinderlich fallen dürfen:

Dum dictio illa: quantum, sit taxativa & restringat saltem ad expressa, BERLICH. P. 2. Decis. 239. Num. 6.

So ist hieraus offenbar,

„daß die Communio Creditorum maxime inæqualis seyn, und ihrer Natur und Beschaffenheit nach keinesweges gestattet, daß die jura prioritatis von denen nachstehenden Creditoribus geschmälert oder gespält werden.“

Bey der

Vierten Frage:

Ob bey einem Dissensu inter Creditores, der Richter so wohl als der Actor communis, auf die Capita und Zahl derer Creditorum, oder nicht vielmehr auf das quantum und Vorzug des Creditoris, nach dessen Rechten zu sehen, und den Dissensum zu entscheiden habe?

Verordnen eines Theils die Gesetze (e) buchstäblich, daß nicht auf die Capita und Zahl derer Creditorum, sondern auf die quantitatatem debiti gesehen werden solle, ita ut, si unus saltim Creditor aliis omnibus gravior in summa debiti inveniatur, ut omnibus in unum eo adunatis, & debitibus eorum computatis, ipse alios antecellat. ipsius sententia obtineat.

conf. L. 3. ff. de pactis & L. 8. C. qui bonis cedere possunt.

Wobey denn in computanda Summa nicht nur das Capital, sondern auch die aufgewachsene Zinsen, zu rechnen sind.

C

L. 9.

L. 9. §. 2. ff. de pactis.

add. MEVIUS de Levam. inop. Debitor. Cap. 3. num. 97. seqq.
BOEHMER de pacto remissor. moto Concursu, §. II.

Andern Theils erhellet aus demjenigen, was bey der vorigen Frage vorgekommen, daß die Majora nur diejenige dissentirende Creditores verbinden, welche sich keines Vorzugs-Rechts rühmen können, sondern mit den andern gleiche jura zu genießen haben (f). Wannenhero, gleichwie sich von selbsten verstehtet, daß die Chirographarii durch ihre Schlüsse denen Hypothecariis nicht hinderlich fallen mögen; also auch unter denen Hypothecariis selbsten, sie mögen nun Hypothecam simplicem, oder privilegiatam, haben, diejenige, denen ein Vorrecht gebühret, von denen majoribus dererjenigen, welche ihnen nachgehen müssen, keinesweges abhängen.

MEVIUS loc. cit. n. 170. seqq.

BERLICH. Decis. 242.

BOEHMER Loc. cit. §. 9.

Woraus sich also zu hellen Tage leget:

„Daz bei einem Dissensu inter Creditores, der Richter so wohl, als „der Actor communis, nicht auf die Capita und Zahl derer Credito- „rum, sondern auf quantitatem debiti, und die Vorzugs-Rechte derer „Creditorum, zu sehen, und hiernach den Dissensum zu entscheiden habe.“

Die

Fünfte Frage:

Ob der Sach: daß die im Concurs besangene Güther, wann sich gleich ein Käufer findet, der etwa ein oder zweitausend Rthle. unter der Taxa bietet, ihm die Güther nicht zugeschlagen, sondern lieber einer Administration überlassen werden sollen, nicht den Credit eines Landes schwäche, denen Creditoribus, ja selbst dem Cridario, wo er ad meliorum fortunam gelanget, höchst schädlich, und dem juri communi zu wider seyn?

Betreffend, so ist, daß dieser Sach dem juri communi gänzlich zuwider seyn, bey der ersten und zweyten Frage bereits gezeigt worden. Daz aber auch derselbe den Credit eines Landes schwäche, und denen Creditoribus (g), ja selbst dem Cridario (h), wo er ad meliorem fortunam gelanget, höchst schädlich seyn, braucht keines großen Beweises. Anerwogen,

a) nichts den Credit eines Landes mehr schwächen kann, als wenn man „denen Creditoribus keine promte Justiz wider ihre Schuldner angedeyhen läß- „set (i), weil dadurch nothwendig Jedermann abgeschreckt werden muß, Geld in „ein solches Land auszuleihen (k), oder sich auch sonst mit denen Einwohnern in Handlung einzulassen, wenn er zum voraus weiß, daß er entweder niemahls, oder nach einem langen Zeitverlauf, und mit unsäglicher Mühe und Kosten, zu seinen rechtmäßigen Forderungen gelangen werde. Was hiernächst

b) die Creditores anbelanget, so ist derselben Schaden augenscheinlich, maassen nicht nur die priores, wenn sie endlich noch ihr Geld bekommen, gleichwohl, weil sie solches so lange Zeit nicht in Händen gehabt, mithin sich damit nicht, wie ihnen wohl nothig gewesen wäre (l), helfen können, viele Verdrießlichkeit zu erdulden haben; sondern auch vornehmlich die Posteriore's Gefahr laufen, weil viele derselben, welche, wenn man den Concurs beschleuniger hätte, wohl noch ihre Bezahlung hätten bekommen können, nummehr aber, da die Zinsen vor die Creditores priores immer fortgelaufen, auch die Unkosten von Zeit zu Zeit höher angewachsen, leer ausgehen müssen. Woraus dann

c) Der Schaden des Cridarii selbsten, wenn er ad meliorem fortunam gelangen sollte, sich ergiebet, weil er auf diesen Fall weit mehr Schulden zu bezahlen

Ien findet, als er gesunden haben würde, wenn man den Concurs geschwinder beendiget hätte.

Alles dieses greift auch in dem gegenwärtigen Falle um so gewisser Platz, weil das gethanen Gebot à 21500 Rthlr. von dem Pretio taxato à 22561 Rthlr. 34 fl. um mehreres nicht, als um 1061 Rthlr. 34 fl. unterschieden ist, folglich mit der Summe des Geboths auf einmahl mehr ausgerichtet, und der Sache ein glückliches Ende gemacht werden kann, als bei Fortsetzung der Administration, nach Maafgabe dessen, was in vorstehender Geschichts-Erzählung davon angesetzt worden, nimmermehr geschehen wird, noch geschehen kann (m). Und kommt dahero vorzüglich hier in Betrachtung, was längstens ganz Deutschland besetzet:

„Quod expensæ judiciales præcipua malorum in Concursibus
„Creditorum causa sint.

LEYSER spec. 481. med. 1.

„Et quod Constitutio Curatoris causa sit, ob quam Concursus
„Creditorum cætera judicia diuturnitate superat.

Idem Spec. 491. medit. 1.

Deme noch bengesaget werden kann, was der Auctor der unpartheyischen Prüfung des würtsamsten Mittels für das entkräftete Mecklenburg, pag. 147. § 99. schreibt:

„Der Mangel des Geldes ist gar die Ursache nicht, daß der Credit in „Mecklenburg zerstört ist. Von dem Widerspiel zeuget das bekannte „große Negoce, welches unser Durchlauchtigster Landesfürst mit voll: „kommenen Succels, nach den Kriegs:Drangsalen und zu einer Zeit ge: „macht, da ein Jeder über Geld mangel schrie.

„Nein! der Verfall entsteht einzig aus der übeln Meinung, die aus: „wältige Capitalisten von unserm Vermögen und unserer Wirtschaft „haben.

„Von dem übeln Ruf, der aus der langsamten Justiz: Pflege wider die „Debitores; aus der Verspätung der Zinsen Zahlung, oder gar Unter: „bleibung derselben;

„Aus den vielen Ranten der Schuldner selbst und deren Anver- „wandten, die sich der Vollziehung der Schuld:Gesetze entziehen, und die „Concurse verewigen, immittelst weder Capital noch Zinsen bezahlen, „und wobei am Ende der größte Theil leer ausgehet, entspringet ic.

Bey der Sechsten Frage:

Ob ein Gericht bemächtigt, vorgedachten Sach, ohne eine klar redende Landesherrliche Verordnung, per observantiam anzunehmen, und zu befolgen, wo in der Landes- und Hofgerichts-Ordnung P. 2. Tit. 16. §. 2. ausdrücklich verordnet:

„Das, wo in Unserer Ordnung keine sonderliche ausdrückliche Vorsehung geschehen, das gemeine beschriebene Recht,

„in Unserm Land- und Hof-Gericht Wir gehalten haben wollen? ist zwar nicht ohne, daß I) ehemal insgemein dafür gehalten worden, und berühmte Rechtslehrer behauptet haben, sed cum sollicitus habeant auctoritatem, adeoque etiamsi juri scripto, aut rationi, & genuina legum interpretationi non convenient, sequendz tamen & sedulo sint asservandæ. BRUNNEM. ad L. 23. Et 39. de Legib. CARPOV. Decis. 127. Cum in modicis ius non debet nullus

Insbesondere 2) in casu legis dubiæ die gerichtliche Observantz eine Spe- ciem

ciem interpretationis usualis ausmacht, welcher sogar die Kraft eines Gesetzes bezeugt wird.

In ambiguitatibus enim, quæ ex Legibus proficiscuntur, consuetudo, aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas, vim legis obtinere debet.

L. 38. ff. de Legibus.

LEYSER Spec. 9. Med. 4.

MANTZEL in cit. Analyse Constatut. Mecklenb. Sect. 2. Thes. 6.

Endlich 3) in der Observanz selbsten, wodurch vorgedachter Satz in dem Mecklenburgischen bestätigt wird, nicht zu zweifeln ist (n), indem die alten und neuen Rechtslehrer davon Zeugniß geben.

Meivius Consil. 109. n. 3. seqq.

Tornov. de Feudis Mecklenb. P. I. pag. 634 & 662.

Herm. Becker de jure Separat. in Concursu Creditor. pag. 57.

Nachdem aber ad 1) man längstens von diesem Irrthum zurück gekommen, und erwiesen hat:

Quod Principum tribunalibus, cunctisque judiciis aliis, non jus novum condendi, sed juxta constituti juris ordinem judicandi, potestas relictæ sit.

L. 39. ff. de Legibus.

Observantia igitur, quæ juri aperte repugnat, error est & injustitia. Quam licet bona fide olim majores ex juris ignorantia pro veritate amplexi sint, temeritas tamen erit, errore cognito, & fraude deprehensa, eidem inhärere, & in Sententiam, quam quis injustam esse novit, pronunciare, quia olim nostri antecessores eam justam esse crediderunt.

GRIBNER de Observant. Collegior. juridic. §. 8.

DECKHERR in Vindic. jur. Cameral. ad Blum. Tit. 2. num. 24. pag. 27. seqq.

REINHARTH ad Christineum Vol. 1. obs. 3.

MANTZEL loc. cit. Sect. 2. Thes. 5.

Hiernächst ad 2) nicht nur bereits bei der ersten Frage erwiesen worden, daß man allhier gar nicht in casu legis dubiæ versit, sondern auch aus demjenigen, was bei der nächst vorhergehenden fünften Frage vorgekommen, erhebelt, daß der Satz: Daz ein Gutz niemals infra pretium taxatum dem plus Licitanti zugeschlagen, sondern lieber einer Administration überlassen werden solle, einestheils den Credit eines Landes schwäche; anderntheils denen Creditoribus, ja selbst dem Cridario, wenn er ad meliorem fortunam gelanget, höchstschädlich; nothfolglich eine dergleichen Observanz prorsus irrationalis sei, und dahero

ad 3) auf keine Weise bestehen könne, wenn man auch bisher beständig der selben gefolget seyn sollte;

L. 2. C. quæ sit longa consuet.

MANTZEL loc. cit. Sect. 2. Thes. 8. & Thes. 5.

Nicht zu geschweigen, daß dieselbe aus der ganz irrgen Meinung, als ob durch den Reichs-Abschied (o) von 1654 §. 172. allen und jeden Creditoribus auferlegt sey, die Güter des Schuldners pro pretio taxato in solutum anzunehmen, ihren Ursprung genommen habe, da gleichwohl der vorhergehende §. 171. buchstäblich besaget: Daz unter dieser Satzung allein die durch den (vorherigen dreißigjährigen) Krieg von Mitteln gekommene, oder durch hohe Aufwachung der Pensionen und Zinsen beschwerte Schuldner gezeigt werden sollten.

conf.

conf. STRYCK de Benefic. dat. in solutum Cap. 4. N. 8.
BRUNNEM. ad L. 2. ff. de reb. Credit. n. 4. seqq.

Herm. BECKER loc. cit. §. 30.

So ergiebet sich hieraus der Schluß von selbst:

„Daz ein Gericht keinesweges bemächtiget sey, vorgedachten Sach ohne
„eine klar redende Landesherrliche Verordnung, per observantiam aus-
„zunehmen und zu befolgen (p).“

Salvo rectius sentientium Judicio. Urkundlich unsers vorgedruckten Facultäts-
Insiegels. So geschehen Giessen Mensc Mayo 1769.

(L.S.) Decanus, Doctores und Professores
der Juristen-Facultät auf Hochfürstl.
Hessischer Universität daselbst.

Lit. D.

Curatel-Rechnung in der Debit-Sache des
Herrn D. S. zu L.K.

vom 9ten Februarii 1767. bis den 31sten Martii 1768.

No.	Einnahme 1767.	N. 2. Rthl.	Dän. Cour. Rthl.
1.2.	Laut der Wochen-Zettul des Insp. Effland vom 9ten Febr. bis den 7ten Martii inclusiv. -	* 20	39
3.	Laut Wochen-Zettul des Insp. Buntzen vom 8ten bis den 14ten Martii inclusiv. -	* 16	-
4.	Laut dito von eben denselben vom 15ten bis 21sten Martii inclusiv aufgem. -	* 55	-
5.	An Auctions-Geldern laut Protocolli Auctionis vom 30sten Mart. & seqq. -	933	21
6.	Von dem Herrn Mag. Guhl für die verauctionirte silberne Streu-Dose, welche laut Protocolli Auctionis unverkauft geblieben -	8	5
7.	Von dem Juden Israel laut Protocolli vom 1sten Sept. für das laut Protoc. Auct. unverkauft gebliebene Silberzeug, bestehend nach der Nota sub No. 7. in 179 Lotth 3 Quentlein, à Lotth 24 R. NB. Die 4 silberne Leuchter sind als verkauft in Auctions-Protocol aufgeführt.	-	89 45
8.	Von dem Holländer Schulten auf Michaelis den Contractmäßigen Vorschuß pro Anno 1767 bis 1768. Martini laut Protocolli sub No. 39.	* 150	-
9.	Laut Wochen-Zettul sub No. 37. habe von Buntzen empfangen -	* 48	-
10.	Laut dito - - sub No. 38. -	* 51	-
11.	Laut dito - - sub No. 39. -	* 14	-
12.	Laut dito - - sub No. 41. -	* 50	-
13.	Laut dito - - sub No. 43. -	* 43	-
14.	Laut dito - - sub No. 43. -	* 22	-
		Latus	1411 17 89 45 Trans-

D

No.	Einnahme 1767.	N. Rthl.	2 §.	Dän. Rthl.	Cour. §.
15.	Transport Eine Stadt Obligation auf 100 Rthlr. N. und 1½ jährige Zinsen laut Missive sub No. 43.	1411	17	89	45
16.	Laut Wochen-Zettul No. 44. für 1 Last Roggen an Herr Wackeran von der Frau von Weltzien auf 150 Rthlr. N. die Zinsen bis Trinitat. 1767. 7 Rthlr. 24 §. welche jedoch bei der Be- zahlung ihrer Zinsen abgerechnet: Vid. Adj. No. 51. in der Ausgabe.	* 107	24	—	—
17.	Von dem Pensl. Herrn Hadeler zu Cordshagen für das Chor in der Bentivischen Kirche Miethe	* 4	24	—	—
18.	Laut Wochen-Zettul No. 45.	* 50	—	—	—
19.	Laut Wochen-Zettul No. 48. Laut Hauskauf-Contract mit Herrn Senat. Koppen	* 60	12	—	—
	62 Rthlr. 35 §. Dänisch Courant abgezogen und zu N. gemacht à 3 pro C. sind	1000	—	—	—
	2684	1	89	45	
	64 29 1/4		—	—	
	Einnahme Summa	2748	30 1/4	27	10
	Ausgabe abgezogen	2706	8 1/4	27	10
Ist Vorrath in Cassa Für 200 Rthlr. Gold anzuwechseln dem Mackler Hauswedel bezahlt	Rthlr.	42	21 1/2	—	—
		—	12	—	—
Bleibt Vorrath		42	9 1/2	—	—

Quit. No.	Ausgabe 1767.	N. Rthl.	2 §.	Dän. Rthl.	C. §.	Gold Rthl.
1.	Laut Quittung No.	—	—	—	—	—
2.	An den Administr. Effland laut Canzley- Verordnung	15	—	—	—	—
3.	An die Fr. Witwe Dr. Spaldingen, laut Pro- tocoll. confer. gegen Auslieferung des in Händen habenden Silber-Pfandes	—	—	—	—	22
4.	Laut dito an den Gläser Hulmann	—	—	—	12	—
5.	Laut dito an die Kleider-Sellerin pro taxa der Effecten	—	5	—	—	—
6.	Laut dito an die Fr. Dr. Spaldingen laut Missive & Protocoll. confer.	—	—	—	—	100
7.	Laut dito an Herrn Vielhaak für Saat- Haber	* 160	—	—	—	—
8.	Laut dito an Herrn Advocat Taddel laut Missive	100	—	—	—	—
9.	Hat die Fr. Dr. Spaldingen in der Auction erkaufte laut des Herrn Hagenau Rech- nung, so sie noch restiret	—	398 44 3/4	—	—	—
	In Herrn Hagenau laut Quittung	48	8	—	—	—
	Latus	722	4 1/4	—	12	122

Trans-

Ausgabe 1767.

Quit.	No.	Transport	N. Rthl.	ß.	Dän. Rthl.	ß.	Gold Rthl.
	10.	An die Frau von Weltzin laut Quitung und Assignation	727	4 $\frac{3}{4}$	—	12	122
	11.	An den Administr. Buntzen auf Abschlag seines Lohnes	50	—	—	—	—
	12.	An eben denselben für Lasten Geld	* 7	—	—	—	—
	13.	An die Ausgeberin Buaden auf Abschlag ihres Lohnes	* 5	24	—	—	—
	14.	An Hrn. Michael pro Taxa des Silberzeuges	1	—	—	—	—
	15.	An Herrn Candidat Spalding laut Schein des Herrn Oertling	50	—	—	—	—
	16.	An Herrn Wackerow & Roggenbau	12	15	—	—	—
	17.	An Herrn Adler laut Quitung	—	—	1	36	—
	18.	An Leinweber Behrens	3	6	—	—	—
	19.	An Leinweber Luck	3	12	—	—	—
	20.	An die Fr. von Weltzien den Rückstand der Zinsen von Trinitat. 1767.	40	—	—	—	—
	21.	An die Fr. Buntzen das ihr accordirte Lohn	* 6	—	—	—	—
	22.	An den Herrn Taxatorem Grell	20	40	—	—	—
	23.	An den Leinweber Luck	2	6	—	—	—
	24.	An Herrn Adler	—	—	1	6	—
	25.	An Haus-Geld	—	—	1	24	—
	26.	An Gräber-Lohn	—	—	3	—	—
	27.	An Herrn Hagenau	—	24	—	—	—
	28.	An Behrbohm für Theer	—	—	1	12	—
	29.	An Herrn Hille Wasser-Geld	—	—	1	24	—
	30.	An den Insp. Buntzen zur Ausgabe gegeben laut Wochen-Zettul sub No. 12. & beygefügter Quitung	34	—	—	—	—
	31.	An eben denselben laut Wochen-Zettul sub No. 10. auf Abschlag seines Lohns	* 6	—	—	—	—
	32.	An eben denselben zur Ausgabe laut Wochen-Zettul sub No. 21.	* 4	—	—	—	—
	33.	An eben denselben zur Ausgabe laut Wochen-Zettul sub No. 23. und das Lage-Lohn bei diesem Wochen-Zettul laut Anlage	* 4	28	—	—	—
	34.	An eben denselben zur Ausgabe laut Wochen-Zettul sub No. 24	* 10	—	—	—	—
	35.	Laut eben dieses Wochen-Zettels an denselben an Zuschuß von	* 6	—	—	—	—
	36.	Auf Abschlag der diesem Wochen-Zettul beygefügten Berechnung an Dienst-Lohn	* 4	38	—	—	—
	38.	Nach der Rechnung bei dem Wochen-Zettul sub No. 26. an Arbeitslohn und Dienstlohn	* 40	—	—	—	—
	39.	Laut Protocoll vom 27sten Sept. a. c. an Dienst- und Arbeits-Lohn, Schmids- und Schuster-Arbeit. Vid. Adj. sub No. 39 bezahlt	* 17	—	—	—	—
				* 150	27	—	—
			Latus	1215	32 $\frac{3}{4}$	10	18
						Trans-	

Ausgabe 1767.

Quit.	No.	Transport	N. Rthl.	ß.	Dän. Rthl.	£. ß.	Gold. Rthl.
	40.	An den Kettenzieher bey dem Land-Messer	1215	32 $\frac{1}{4}$	10	18	122
	41.	An die Frau Syndicin Spaldingen Alimenten-Gelder auf Abschlag No. 48	-	-	14	10	-
	42.	An dem Land-Messer Franck	23	43	-	-	-
	43.	An die Revisores Tarnau & von See	20	-	-	-	-
	44.	An dem Herrn Senior Behrens	14	-	-	-	-
	45.	An das Herzogliche Amt Hirschburg	-	-	-	36	-
	46.	An den Kaufmann Wackerow	12	-	-	-	-
	47.	An den Kaufmann Cordes	31	28	-	-	-
	48.	An die Frau Synd. Spaldingen v. No. 41	45	-	-	-	-
	49.	An die Frau Dr. Spaldingen auf Abschlag ihrer Zinsen	-	-	120	-	-
	50.	An Herrn Adler	-	-	-	18	-
	51.	An die Frau von Weltzien	42	24	-	-	-
	52.	Haus- und Buden-Geld pro 1767 bezahlt	-	-	-	1 24	-
	53.	An Herrn Candidat Spalding	171	36	-	-	-
	54.	Laut Rechnung ausgegeben	88	31	-	-	-
		1 Tuder Lehm zum Spaldingischen Hause	-	4	-	-	-
	55.	An den Currenden-Träger zum Rostockischen District	-	6	-	-	-
	56.	An Herrn Candidat Spalding, laut Quitung und Berechnungen	303	12	-	-	-
	57.	An die Frau Syndicin Spaldingen	150	-	-	-	200
	58.	An die Frau geheime Kammer-Räthrin Wendten	100	-	-	-	-
	59.	Auf Abschlag der Frau Doctorin Spaldingischen Dotal-Zinsen	20	-	-	-	-
		Zinsen für meinen Vorschuß rechne nur überhaupt	10	-	-	-	-

Rthlr. 2413 21 $\frac{1}{4}$ 27 10 322
 Die 322 Rthlr. alt Gold à 10 pCt. machen 292 35 - -

Ausgabe Summa Rthlr. 2706 8 $\frac{1}{4}$ 27 10 -

In Gefolg dieser von dem Herrn Curatore bonorum übergebenen Rechnung erhellte, daß die in der Einnahme mit einem Stern bezeichneten Posten aus beyden Gütern vom 9ten Februarii 1767, bis den 31sten Martii 1768 nur in allem erhoben worden S. E. C. 640 Rthlr. 27ß.

Hingegen in Gefolg der andern mit einem Sternchen bemerkten Posten in der Ausgabe für beyde Güter ausgegeben worden S. E. C. 465 Rthlr. 21ß.

Ohne verschiedene Posten, von welchen man nicht unterrichtet, ob selbige nicht für die Güter verwendet worden, daß also nach

Abzug

Abjug der Ausgaben der Ertrag nur ist - 175 Rthlr. 6s.
Von 2 Gütern, die cum Inventario zu 21561 Rthlr. 34 s. bei der letzten Taxation geschätzt worden.

Lit. E.

Administrations-Rechnung der in Cours befangenen D--S--Güther,

für die Herren Deputirte, Hof-Rath F und D. S., abgelegt,
den 9ten Martii 1769.

No.	Einnahme ap.	N. $\frac{2}{3}$		Dän. E.		Gold. Rthlr.
		Rthlr.	s.	Rthlr.	s.	
	Vorrath von voriger Rechnung, so den 31sten Martii abgelegt worden, laut Wochen-Zettel sub	42	9 $\frac{1}{2}$	-	-	-
49.	* Habe von dem Insp. Buntzen erhalten, laut Wochen-Zettel sub NB.	*22	-	-	-	-
51.	* Von eben denselben, laut dito sub NB.	*42	15	-	-	-
55.	* Von dem Holländer Schult NB.	*95	44	-	-	-
	Von dem Herrn Obristen von Gluer in Termino Trinitatis auf Abschlag der restirenden Hausmiethe vid. Adj.	100	-	-	-	-
	Den 13 Jul. von dem Herrn Senat. Koppen den Rest des Kauf-Schillings für das Spaldingische Haus	1400	-	-	-	-
	Von der Frau von Weltzien die einjährige Zinsen von 150 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ Capital, welche ihr auf Abschlag ihres Capitals vorgeschoßen	7	24	-	-	-
	Von dem Herrn Obristen von Gluer den 26 August auf Abschlag der rückständigen Haus-Miethe	60	-	-	-	.81
	Von eben denselben den 19ten Sept. auf Abschlag der Haus-Miethe vid. Adj.	30	-	-	-	.41
	* Von dem Holländer eingenommen in Termino Michaelis, laut Protocolli sub No. 23 & vide Quitung der Ausgabe NB.	*141	40	-	-	.31
	* Von dem Herrn Insp. Buntzen, laut Wochen-Zettel sub Nr. 60	*34	-	-	-	-
	* Von dem Herrn Insp. Buntzen, laut Wochen-Zettel sub Nr. 67	*53	18	-	-	-
	* Von Herrn Hader zu Cordsagen Chor-Miethe NB.	-	-	-	-	5

Latus | 2010 | 39 $\frac{1}{2}$ | - | - | - | 5

G

Trans-

No.	Einnahme a p.	N. 2. Rthl.	§. Rthl.	Dän. C. Rthl.	Gold Rthl.
	Transport				
	* Von dem Herrn Inspect. Buntzen, laut Wochen-Zettul sub Nr. 70 - NB.	2010	39 $\frac{1}{2}$		
	Von dem Herrn Obristen von Gluer den Rückstand der Haus-Miehe vid. adj. -	59	24		
	* Von dem Herrn Inspect. Buntzen, laut Wochen-Zettul sub Nr. 71 - NB.	23	-		
	* Von eben demselbigen, laut Wochen-Zettul sub Nr. 72 - NB.	* 133	18		
		* 32	32		

2277 322 N.
an altem Golde.

	Ausgaben:	N. 2. Rthl.	§. Rthl.	Dän. C. Rthl.	Gold Rthl.
1mo	Soll ich nach der Disposition der S-- Creditorum pro Cura haben	10	-	-	-
2.	Laut Quitung von dem Notario Zernitz, nach Abzug des 1 Rthlr., welcher bereits in der vorigen Rechnung No. 54 angeführt	2	-	-	-
3.	Laut dito an den Notarium Sachs	2	-	-	-
4.	Laut dito an den Herrn Doct. Richard für die Conference bey dem Project des Vergleichs	2	-	-	-
5.	Laut dito an Arbeitslohn beh dem Spalding-schen Hause	-	-	-	32
6.	Laut dito an die Frau Doctorin Spalding	93	20	-	-
7.	Laut dito an den Herrn Hof-Rath Frese	2	16	-	-
8.	Laut Quitung an den Herrn Taxatorem Borne-mann & Heise	12	-	-	-
9.	Laut dito sub 9. und Wochen-Zettul No. 55	13	-	-	-
10.	Laut dito an die Frau von Weltzien	100	-	-	-
11.	Laut dito an den Herrn Candidat Spalding, nach Abrechnung von 45 Rthlr. N. 2. welche für ihn in Term. Ostern für seine Frau Mutter bezahlet	120	-	-	-
12.	Laut dito an Capital an eben denselbigen	600	-	-	-
13.	Laut dito an den Herrn Candidat Taddel	100	-	-	-
14.	Laut dito an die Finckenbergische Creditores	220	-	-	-
15.	An die Kämmerer laut Quitung, zur Tilgung des Hauses	-	-	8	38
16.	Laut Quitung an den Herrn Notarium Zernitz An den Mackler Garmann für den Empfang derer 1400 Rthlr. von dem Hn. Koppe à 6 §. An eben denselbigen für den Empfang derer 1000 Rthlr. von dem Herrn Koppe à 6 §.	2	34	-	-
	* Laut Wochen-Zettul No. 57. an den Hrn. Inspect. Buntzen	NB.	* 5	6	-

Latus | 1287 | 28 | 9 | 24 | -

Trans-

Ausgaben.

		N. Rthl.	ß.	Dän. Rthl.	C. ß.	Gold. Rthl.
	Transport	1287	82	9	24	—
17.	* Laut Wochen-Zettul sub Nr. 58	* 42	4	—	—	—
18.	Laut Quitung an die Frau Doctorin Spalding	106	34	—	—	—
19.	Laut dito an die Frau geheime Räthin Wendten	100	—	—	—	—
20.	* Laut Schmiede-Buch an den Schmidt NB.	* 10	—	—	—	—
	* Laut Wochen-Zettul No. 60 an Herrn Buntzen NB.	* 10	—	—	—	—
20.	* Laut Quitung an den Land-Rästen NB. das Gold ist bezahlet der Louis d'or zu 4 Rthlr. 32 ß. in N. $\frac{2}{3}$ und Schreib-Gebühr 6 ß. NB.	* 27	6	—	—	—
20.	* B. laut adj. 20 B. an Tage-Lohn NB.	* 25	26	—	—	—
	* Laut Wochen-Zettul an Herrn Buntzen NB.	* 5	—	—	—	—
21.	* Laut Anlage an Tage-Lohn, laut Wochen-Zettul No. 62 NB.	* 30	—	—	—	(5)
22.	Laut Quitung an Herrn Mann	—	—	3	18	—
23.	* A. Laut Protocolli Ausgaben an Dienst-Lohn NB.	* 100	44	—	—	—
23.	B. an Herrn Dertling, laut Quitung NB.	* 8	—	—	—	—
23.	C. Laut Quitung an Herrn Wackerow & Roggebau NB.	13	—	—	—	—
24.	Laut Quitung der Frau Dr. Spalding zu Kufsewitz	50	—	—	—	—
25.	* Laut Quitung an Königs Bede NB.	—	—	—	37	—
26.	Laut dito an Herrn Wendten NB.	5	—	—	—	—
27.	* Laut dito an den Land-Rästen NB.	* 55	—	—	—	6
	* Quitungs-Gebühr NB.	—	16	—	—	—
28.	* Laut dito Landes-Contribution NB.	* 62	16	—	—	—
	An die Frau Doctorin Spalding vid. No. 24	56	34	—	—	—
29.	Laut Quitung an die Frau Synd. Spalding, Ali-menten-Gelder	91	—	—	—	—
30.	Laut Quitung an die Frau Kammer-Räthin Wendten	100	—	—	—	—
31.	Laut Rechnung an Verdienst und Verlag für meine Curatel pro hoc Anno die bewilligte	58	6	—	—	—
	Summa	2264	26	13	29	6

Die Ausgaben Dänischen Cours — — 13 Rthlr. 29 ß.
Agio à 3 pro Cent. — — — 20 $\frac{1}{2}$ ß.

2278 Rthlr. 27 $\frac{1}{2}$ ß.
Davon abgezogen die Einnahme — — — 32 $\frac{1}{2}$ ß.

Mehr Ausgabe — — — 43 ß.
Den 1 Rthlr. Gold macht à 4 Rthlr. 28 ß. den Louis d'or 44 ß.

Summa der mehrern Ausgabe 1 Rthlr. 32 ß.
Den 9ten Martii 1769. Richelmann. NB.

N.B. Die mit einem Sternchen bezeichnete Posten, so wohl in der Einnahme als Ausgabe, zeigen an, was von den beyden Güthern erhoben, und was nur für selbige ausgegeben worden, woher sich ergiebet, daß die Einnahme aus beyden Güthern pro Anno 1768 gewesen S. E. C.

619 Rthlr. 47 p.

Hingegen die Ausgabe für beyde Güther in selbigem Jahre S. E. C. 397 Rthlr. 11 p.

Mithin der eigentliche Ertrag nur ausgemachet habe S. E. C. 225 Rthlr. 36 p.

Weitere
umständlichere Erläuterungen
des

Vorstehenden Rechtsgutachten.

§. 1.

(a) **D**ugleich der ehemalige Herzogliche Mecklenburgische Rath und Professor Mantzel, mittelst einer zu Rostock 1750 herausgegebenen Disputation, unter dem Titul: Positiones Inaugurales sistentes Analytic Constitut. Mecklenb. d. d. 29. Januarii 1646, cum conclusionibus, diese Herzogliche Constitution zu analysiren bemühet gewesen, wiewohl nicht in allen Stücken ohne Widerspruch, wie die von dem jehigen Greiphwaldischen Professore Becker im Jahr 1759 zu Rostock gehaltene Disputation: de jure Separationis in Concursu Creditorum &c. &c. bezeuget: So ist doch diese Herzogliche Verordnung an sich so erheblich, und der Schade, welcher aus einer übelgegrundeten Auslegung und Befolgung erwächst, so groß und landverderblich, daß eine genauere Untersuchung bei Concurs-Sachen nicht übergangen werden mag.

§. 2. Dieserhalb wird für allen Dingen nöthig seyn, daß die Zeit, die bewegende Ursache, und damahlige Umstände, so wohl des Landes, als der Concurs-Processe daselbst, vorläufig in aller Kürze berühret werden, weil ohne diese Hülfs-Mittel ein Gesetz nicht gebührend erklärt, und noch weniger auf fürkommende Fälle geschickt angewandt werden kann. Eben dieses behauptet auch von den Provincial-Gesetzen und Verordnungen Eckhard, in Hermeneutica juris, Libr. 2. Cap. 1. §. 40. pag. 345. und heute zu Tage wird wohl keiner es in Zweifel ziehen wollen.

§. 3. Was also die Zeit der Promulgation dieser Herzoglichen Constitution betrifft, so ist Jahr und Tag hinzugefüget worden, woher sich sogleich erkennen lässt, wie diese Verordnung zu einer solchen Zeit und bei solchen Umständen gegeben worden, wo durch den dreißig-jährigen Krieg die Mecklenburgischen Lande ruiniret gewesen, und sich in ganz Deutschland ein solcher Geldmangel befunden, als niemahlen, vor- und nachhero, darin anzutreffen gewesen, noch gegenwärtig ist. Denn daß nach dem dreißig-jährigen Kriege Deutschland an Gelde ungemein reicher worden, wird keiner in Abrede stellen, der in den Geschichten erfahren ist. Daß auch der allerlezte Krieg in Deutschland mehr Geld ins Reich hereingebracht, als durch selbigen hinausgeschleppt worden, würde leichtlich zu erweisen seyn, wann es dessen bedürftig wäre. Wozu aber diese Anmerkung nütze, wird sich bei Erklärung dieser Herzoglichen Constitution im Folgenden ergeben.

§. 4. Die bewegende Ursache, warum diese Verordnung gegeben worden, ist nicht dunkel, sondern mit deutlichen und klaren Worten in selbiger von dem Herzoglichen Gesetzgeber selbst ausgedrücket worden. Nachdemmahlen in dem unmittelbar Vorhergehenden, Höchstderselbe angeordnet, daß, an welchem Ort die Urtheil jemanden

jemanden das Capital zuerkannt, an selbigen Ort auch derselbe die darauf rechtmäßig betragenen Zinsen NB. vollkommenlich, NB. bis zur Zahlung, fähig seyn soll, und daher jederzeit sothane Urtheil von J. F. G. verordnetem Kanzler, Directore und Räthen zu declariren seyn, so folget dieses: Alldieweil sich aber hieben findet, daß etliche Creditores, sonderlich diejenigen, so in der Prioritäts-Urtheil die vornehmsten seyn, sich dieses Vorzuges missbrauchen, indem sie nach eröffneter Prioritäts-Urtheil das Werk und Sache daher ganz liegen und stecken, und, dasselbe zu völker Endschafft zu befördern, sich wenig angelegen seyn lassen, daß sie vermeinen, und in den Gedanken stehen, sie sehn ihres Capitals und laufenden Zinsen durch oberwähnte J. F. G. Verordnung und Declaration genugsam versichert, und aber durch solche der ersten Creditoren, so vermöge der Urtheil und cedirten Güther, valore tempore publica sententia hätten ihre zuerkannte Posten bekommen können, vermitstest Aufwachs der Zinsen, allgemach ihre Posten vermehren würden verringert werden, daß sie endlich gar leer ausgehen würden, solches aber der christlichen Billigkeit zuwider ist ic. ic.

§. 5. Wer sieht nun nicht, daß die bewegende Ursache dieser Constitution ein Missbrauch gewesen, der darin bestanden, daß priores Creditores, nach publicirter Prioritäts-Urtheil, sich wegen ihres Capitals und laufenden Zinsen völlig sicher gehalten, die Endschafft des Concurs-Processes, mittelst Verkaufung der Güther, nicht befördert, worüber, wegen ihrer aufschwellenden Zinsen, einige Creditores, die sonst ihre Zahlung erhalten können, leer ausfallen würden, welches Sereniss. der christlichen Billigkeit, so gerecht als christlich, zuwider zu seyn erachtet.

§. 6. Der Fehler und Missbrauch hat also nicht in Verschleppung der Prioritäts-Urtheil bestanden, sondern in dem verzögerten Verkauf der im Concurs besangenen Güther, deshalb die Zinsen aufgestiegen, daß einige nachstehende Gläubiger leer ausgehen müssen. Nicht im ersten, weil Sereniss. sonst diesen Mangel und Fehler würden abgeholfen haben. Wie denn auch Becker in supra alleg. Disputat. pag. 54. die Nachricht ertheilet, „daß die Concurs-Processe „zur selbigen Zeit solchen Weitläufigkeiten und Verschleppungen nicht unterworfen gewesen, wie gegenwärtig,“ sondern daß die Prioritäts-Urtheil hurtig erfolget; wohl aber im Lezteren, daß, durch Missbrauch des verzögerten Verkaufes, einige Creditores das Ihrije verliehen müssen: wegen indessen angeschwollener Zinsen.

§. 7. Wie hat denn Sereniss. diesem Misbrauch, zum Besten nachstehender Creditorum, abhelfen wollen in dieser Verordnung? Hievon lautet die Verfahrung also:

Als ist J. F. G. ernster Befehl, daß die sämtl. Creditoren, fürnemlich aber diejenige, so in der Ordnung voranstehen, und das Ihrige bekommen können, innerhalb 12 Wochen a die publicare Sententia prioritatis, die Taxation der cedirten Güther unnachläßig befördern, dieselbe verkaufen, oder, da sie so bald keinen Käufer bekommen können, alsdann diejenigen, welche nach der Prioritäts-Urtheil und gemachten Taxa ihre Bezahlung bekommen können, dieselbe Güther nach der gemachten Taxa, so lange bis sie an einen Käufer, darum sie sich des höchsten Fleisches zu bemühen schuldig seyn sollen, gerathen können, in solutum annehmen — und die Nutraden, pro rata ihrer Forderungen, unter sich theilen und genießen; die Creditores aber, so vermöge der Prioritäts-Urtheil und gemachten Taxe nichts bekommen können ic.

§. 8. Hieraus ergiebet sich, wie Sereniss. den gedachten Misbrauch lediglich und allein durch einen beförderten unverzüglichen Verkauf der im Concurs besangenen Güther abhelfen und allen Schaden von einigen Creditoren abwenden wollen, welcher ihnen durch den Verzug anwachsen könnte. Weil aber wegen damaliger betrübten Zeiten, (vid. §. 3.) sich nicht so bald Käufer finden möchten, so hat die Nothwendigkeit erforderet, eine Interims-Verfügung hinzuzufügen, die nur in causa des ermangelten Käufers statt haben, und so lange dauren sollte, bis sich ein Käufer antreffen liesse.

§. 9. Dass allhier alles, was hieselbst angeordnet worden, (nur den Verkauf ausgenommen,) lediglich und allein eine Interims-Verfügung sey, ergeben die klaren Worte: So sie so bald keinen Käufer bekommen können, und das, was hier von Annahmung der Güther in solutum verfüget worden, nur so lange dauren soll, bis sie an einen Käufer gerathen können. Wonit zugleich, wann diese Verordnung Platz haben, und wie lange selbige dauren soll, mit deutlichen Worten ausdrücklich angezeigt worden.

§. 10. Dass auch Sereniss. einzig und allein durch den beschleunigten Verkauf der im Concurs besangenen Güther, den obberührten Misbrauch zum Vortheil einiger Creditorum, um selbige außer dem Schadenstand zu sezen, angeordnet habe, ergiebet nicht nur das §. præced. angeführte, sondern erhellert noch überdem daher, dass angeordnet ist, wie Creditores sich höchsten Fleizes zu bemühen schuldig seyn sollen, Käufer zu den Güthern herbeizuschaffen; sogar, wann sie selbiges unterlassen, der Lauf ihrer Zinsen aufhören sollte, wie im Folgenden dieser Ordnung verfüget worden.

§. 11. In Ansehung des Käufers oder Verkaufs der Güther an sich, wird, so oft dessen in dieser Herzogl. Constitution Erwehnung geschiehet, nichts Besonders, noch à jure communi Abweichendes, angeordnet, welches erforderlich gewesen, da etwas Singulaires dabey beobachtet werden sollen. Da nun dieses mit klaren und deutlichen Worten nicht geschehen, so wird wol nach den Regulis interpretandi so lange keine andere Erklärung gemacht werden können, denn dass der Durchlauchtigste Gesetzgeber es dieserhalb bei den gemeinen Rechten habe wollen bewenden lassen, bis erwiesen wird, dass in vorhergehenden Fürstl. Verordnungen etwas Singulaires ausdrücklich angeordnet sey, und worin es bestanden. An diesem Beweise durfte es wol ermängeln, da bei fleißiger Durchgehung der Landes-Verordnungen von 1558. 1568. 1570. u. s. w. sich kein Wort darin befindet, dass die Güter nicht unter der Taxa in Concurs-Proceszen verkauft werden sollen.

§. 12. Gleichgestalt ist hier nichts Besonders von der Distribution des Kauf-Schillings unter die Creditores verfüget worden. Denn was von der Annahme der Güther in solutum und Vertheilung der Intraden disponiret ist, gehört allenfalls nur zur Interims-Verordnung, und wird sogleich im §. seqq. die Erläuterung erhalten. Diesemach wird es wol mit der gedachten Distributione also gehalten werden, wie es die gemeinen Rechte, und selbst diese Constitution, zu Anfangs verordnet haben.

§. 13. Unlangend die in dieser Constitution angeordnete Interims-Verfügung, so ist selbige dem J. Comm. bestimmt, und enthält an sich nichts wesentlich von selbigem Abweichendes. Bei einer datione in solutum wird nach meinen Rechten eine vorgängige Taxation erforderet, mithin enthält diese hier angeordnete Taxation nichts Singulaires noch Abweichendes à Jure communi. Die Taxation wird nach gemeinen Rechten in casu defientis emtoris, ad interim pro regulativo angenommen, mithin so weit selbige reicht, können Creditores lociret werden ad interim, bis durch den Verkauf sich verum pretium ergiebet. Nur dieses möchte vielleicht als etwas Besonders bei dieser datione in solutum angesehen werden können, dass Creditores dadurch nicht das Dominium plenum erhalten, sondern nur bis zum Verkauf die Intraden unter sich vertheilen und genies-

geniessen sollten. Allein da die datio in solutum nach dem J. communi geschehen kann vespure, vel sub conditione & in diem Handed. Cons. 31. n. 28 seq. Vol. I. P. 3. & Cons. 34. n. 42. Vol. 2. P. 3. so findet sich auch bey dieser datione in solutum, bis sich ein Käufer findet, nichts Besonderes noch a Jure communi Abweichendes. Vielmehr da Sereniss. diese dationem in solutum quoad redditus nur so lange, bis sich ein Käufer finden lässt, interimistice angeordnet, so bestärkt dieses, daß Sereniss. so weniger in einem Sticke von dem Hauptsaß des gemeinen Rechts abgehen wollen, daß die im Concurs besangene Güther zur völligen Befriedigung der Creditorum nach ihrer Priorität ohne alle Verkürzung verwendet werden sollen.

§. 14. Dass aber gesaget worden, wie Creditores die Intradén, pro rata ihrer Forderung, unter sich vertheilen und geniessen sollen, ist eben so wenig etwas Abweichendes a Jure communi; allermassen, wo NB. Creditores von verschiedenen Privilegién und Vorzügen fürhanden, sodann is semper präferatur aliis, qui prius contraxit, ita ut se pignus omnibus non sit sufficiens, prius contrahentes ex eo debent satisfieri, ceteris exclusis. SALGADO in Labyr. Credit. Concursus P. 2. cap. 4 n. 138. pag. 394. In diesem Verstande ist allhier das Wort; rata anzunehmen, wie bezeuget COSTA de quota & rata præmiss. 2. pag. 4. & passim, und solches daher um so mehr, als einestheils Sereniss. im Vorhergehenden dieser Constitution ausdrücklich angeordnet, daß die Creditores wegen ihrer Zinsen, nach ihrer Priorität Völlig befriediget werden sollen; anderntheils diese Verfügung im Nachfolgenden nicht ausdrücklich aufgehoben, noch mit klaren Worten disponiret worden, daß selbige einige Verkürzung leiden sollen; drittentheils nur in dem Fall, wo Creditores priores sich nachlässig finden liessen, einen Käufer herbeizuschaffen, welcher Casus jezo cessiret, den Verlust laufender Zinsen verordnet, womit die vorangeführte Regel von volliger Zahlung des Capitals und Zinsen, ohne einige Verkürzung in casu non accepto, noch mehr bestärkt wird; und endlich diese Herzogl. Constitution also zu erklären ist, daß sich keine Contrarietät ergiebet. Wobei nicht irren kann, daß auch derer gedacht worden, die nach der gemachten Taxa ihre Bezahlung bekommen können, da solches nur in dem Fall zu verstehen, wo die Intradén so weit reichen, zumahlen voranstehet; Die nach der Prioritäts-Urtheil ihre Bezahlung bekommen können, mithin diese zu fordern in ihrer Ordnung die völlige Zahlung erhalten müssen, da hier keiner Verkürzung ausdrücklich gedacht worden. Es streitet daher gegen die Intention Serenissimi und diese Constitution, wann priores Creditores an ihrem Capital und Zinsen verkürzt werden, sowohl wenn die Intradén nicht zureichen, als auch wann das Güth, oder die Güther, infra Taxam verkauft werden müssen.

§. 15. Wo also in dieser Constitution nichts Singulaires noch von gemeinen Rechten Abweichendes angeordnet worden, da wird selbige wohl, nach dem Inhalt des Juris communis, ihre Erklärung erhalten müssen, mithin verfällt die Meynung, als wenn in dieser Herzoglichen Verfügung angeordnet worden, daß die im Concurs besangene Güther gar nicht unter dem taxato pretio einem plus Licitanti zu adjudiciren, und daß die distributio inter Creditores vom Kaufschilling nicht nach dessen Quanto, sondern juxta Taxam geschehen solle, von selbst.

§. 16. Die Gründe, welche noch, außer den oben angeführten, diesen Satz bestärken, sind folgende:

imo.) Weil in der Herzogl. Land- und Hofgerichts-Ordnung P. 2. Tit. 45. angeordnet, daß in Concursen die Güther sogleich inventiret und bey erster Gelegenheit verkauft werden sollten, zur Befriedigung der Creditorum, ohne daß solcher Verkauf an eine Taxa gebunden, noch solches, so viel bekannt, weder in vorhergehenden oder noch folgenden Constitutionen ausdrücklich bey dem Verkauf der im Concurs besangenen Güther angeordnet worden ist.

Was also nicht ausdrücklich aufgehoben noch abgeändert worden, behält seine Rechtskraft, bis daß erwiesen worden, daß in ältern Herzoglichen Constitutionen in diesem Stücke etwas Abweichendes a Jure communi verfüget und der Verkauf ad Taxam restringiret worden.

2) Weil Sereniss. in der Land- und Hofgerichts-Ordnung P. 2. Tit.

16. §. 2. mit deutlich redenden Worten angeordnet, daß, wo in Unserer Ordnung keine sonderliche ausdrückliche Vorsehung geschehen, das gemeine beschriebene Recht in Unserm Land- und Hofgericht Wir gehalten haben wollen; folglich von dem Jure communi nicht abgewichen werden kann, wo nicht eine sonderliche ausdrückliche Vorsehung in Herzogl. Constitutionen geschehen ist, die jedoch hier nicht aufzuweisen steht.

3) Weil Serenissimus in dieser Constitution, was den Verkauf der im Concurs besangenen Güther betrifft, schlechthin das gemeine Recht befolget, und es dabei gelassen, ohne den Verkauf der Güther mit ausdrücklichen klaren Worten an eine Taxam zu verbinden; vielmehr durch so nachdrücklich wiederholte Verordnung, wegen Beschleunigung des Verkaufs der Güter, bezeuget, daß es nicht die geringste Meinung gewesen sey, in einigen Stücken a Jure communi abzuweichen.

4) Weil die angehängte Interims-Ordnung nur alsdann und so lange gelten soll, bis sich ein nach den gemeinen Rechten zulässiger Käufer finden läßt, welches noch mehr bestärkt, daß Sereniss. im Betreff des Verkaufs der im Concurs besangenen Güter, von gemeinen Rechten nicht habe abheben wollen.

5) Weil Sereniss. in der angehängten Interims-Verordnung, auf den Fall, wo wegen damahlicher Zeiten sich sobald kein Käufer wollte finden lassen, bey der angeordneten datione in solutum, das Jus commune befolget, und solchergestalt dieses Recht um so mehr, wegen des Verkaufs der Güther, ohne alle Restriction, also, wie selbige in gemeinen Rechten verfüget ist, bestärkt und beobachtet wissen wollen, und daher dieser dationi in solutum den effectum pleni Dominii benommen, und ausdrücklich verordnet, wie selbiger ohngeachtet, dennoch die im Concurs besangene Güther verkaufen werden sollen, sobald sich ein Käufer findet, ohne selbigen ausdrücklich an eine Taxam zu verbinden.

6) Weil es der so oft in dieser Constitution geäußerten Intention Sereniss. Legislatoris, sonderlich den Verkauf der Güther zu beschleunigen, bey damahlichen Zeiten, wo ein überaus großer Geldmangel ganz Deutschland drückte, gänzlich zuwider würde gewesen seyn, wenn der Verkäufer an eine Taxa wäre restringiret worden: Nam si libertas ita restringi velit, ut nec infra pretium a Judice definitum emere licet, futurum erit, ut difficulter emtores inveniantur, quam tamen hastæ justicium intersit, emtorem facile invenire. BAUER in Diss. de Consignat. & Taxa Rerum sub hasta venalium. §. 28. & 48.

7) Weil Sereniss. selbst annoch in einer folgenden Constitution vom 25sten Junii 1655. apud HAHN in Opusc. ad §. indaganda pag. 46. den kundlichen Ruin der Mecklenburgischen Lande wegen des dreißigjährigen Krieges anerkannt, welcher nach Mevii Zeugniß omnium loculos exhausit, mithin unmöglich den geringsten Gedanken hegen können, den Verkauf der Güther, welchen Er selbst beschleuniget wissen wollen, noch mehr zu behindern, und gegen die Anordnung meiner Rechte, mittelst einer Restriction an eine Taxa, noch beschwerlicher zu machen.

8) Weil in dieser Constitution, und dessen Interims-Verordnung den Creditoribus prior. bey Verlust des Laufes ihrer Zinsen auferlegt worden, einen Käufer zu den Güthern zu verschaffen, welches zur selbigen Zeit eine Conditio impossibilis würde gewesen seyn, wenn ein Verkauf ad Taxam wäre gemeinet gewesen,

Dergleit:

vergleichen Gesinnung von diesem Christlichen Herzoge sich wol keiner wird zu Sinnen konnen lassen.

9) Weil eine solche restrictio ad Taxam an sich den gemeinen Rechten und der Billigkeit zu wider, auch mit der Eigenschaft einer Licitation streiter, da der Preis der Land-Güther, wie anderer Sachen, von der Menge der Liebhaber abhanget, und sich nicht zwingen lässt, noch zu vermuthen, daß Sereniss. die den Creditoribus nach gemeinen Rechten verstattete Befugnisse also einschränken wollen, wo die ganze Constitution bezeuget, daß Sereniss. das Jus communis schlechthin befolgen wollen.

10) Weil selbst mit der Interims-Verfügung das gemeine Recht befolget und selbiges zum Grunde gelegt worden, mithin da selbige aus dem Jure communis genommen, auch nach solchem Rechte erklärert werden muß, wie ECKARD in Hermeneut. Juris P. 2. f. 41. pag 345. recht wohl bemerket hat.

11) Weil in dieser Interims-Verfügung nichts anzutreffen, welches nicht den gemeinen Rechten bestimmt erklärert werden kann, und die einzige besondere Anordnung, daß bey der datione insolitum kein plenum Dominium, sondern nur die redditus à Creditoribus erhalten werden sollten, bis zum wirklichen Verkauf, nur allein das plenum Dominium restringiret, welches nach solchen Rechten nicht unbekannt, und es solchergestalt bey dem Juri communis lediglich beweisen lässt.

12) Weil dieser für das Wohl seines Staats und dessen Einwohner so preiswürdigst befohrte Herzog und Landes-Vater, in der nachherigen Constitution vom 25ten Junii 1655, nicht einmahl für zuträglich gehalten, die im Reichs-Abschiede vom Jahr 1654 verstattete quartaria anzunehmen, vielmehr es bey den Landüblichen Zinsen von 6 pro Cent zu lassen, aus diesem mit deutlichen Worten angezeigten Bewegungs-Gründen, damit der Umschlag wieder im Gange gebracht und der Credit hergestellt werden möchte. Wie sollte nun dieser Herzog und wahrhaftige Vater des Vaterlandes die Gesinnung gehabt haben können, den Verkauf der Güter in Concursen an eine Taxa zu verbinden, da hiedurch der Umschlag mehr behindert und der Credit mehr geschwächt werden müste; allermassen solchergestalt die Creditores desto länger ihre Capitalien entrathen, den Umschlag nicht befördern, noch den Credit besser aufhelfen können, als wozu baares Geld erforderet wird.

13) Weil kein zureichlicher Grund ausfindig zu machen, welcher Sereniss. bewegen können, nach Umständen damaliger Zeiten, den Verkauf an die Taxa zu verknüpfen, und von gemeinen Rechten abzugehen, welches zur selbigen Zeit das Schooskindlein weit mehr war, als jezo bey einigen Rechts-Gelehrten, und daher einigermaßen abgenommen werden kann, daß sogar vom Herzoge Ulrich im Jahr 1574 der Jacob Bolding zum allerersten Professore des Lehn-Rechts auf der Universität Rostock angeordnet worden; wie FRANCKENS alt- und neues Mecklenburg, Lib. X. Cap. 23. pag. 257. bezeuget. Den Debitorum communem zu soulagiren, kann es nicht geschehen seyn, weil sonst die im Reichs-Abschiede bewilligte quarta ihnen vortheilhafter würde gewesen seyn, so aber nicht angenommen worden. Der Gedanke: die Land-Güther in einem hohen Werth zu erhalten oder dahin zu bringen, konnte zur selbigen Zeit nicht gehabt werden bey Damahligem Geldmangel, und wo ein jeder sein baares Geld weit besser nutzen konnte, als selbiges in Land-Güther zu stecken. Vielmehr mussten dadurch die Güther in mehreren Verfall gerathen und die Käufer noch mehr abgehalten werden. Den Creditoribus geschahe hierunter keine Sublevation, indem selbige ihre Capitalia so viel länger entrathen müssen, aus noch mehr verursachtem Mängel der Käufer, indem selbige mit der geschwindern Zahlung ihrer Capitalien sich theils besser helfen, theils weit größere Vortheile erwerben können. Wem sollte also die angebliche Restriction des Verkaufs ad Taxam nutzen? Au denen, welche bey einer

einer solchen verkehrten Auslegung das Fette heute zu Tage davon ziehen, hat Sereniss. gewißlich der Zeit nicht gedacht, noch ihnen zu liebe von dem gemeinen Rechte abweichen wollen, zum Schaden so vieler auswärtigen, selbst der eigenen Unternthanen, des Umschlags und des öffentlichen Credits. Endlich

§. 14.) Daz ich es kurz mache, will ich nur hinzufügen, daß sich dasjenige, was in Casu defcientis emtoris, nur interimistice angeordnet worden, nicht auf dem Fall, wo sich ein Käufer wirklich finden läßt, rechtsbeständig anwenden läßt, wie Dn. Juris Consulti Gießenses in ihrem Responso dargethan; wiewohl wegen dieser Interims-Versetzung bereits oben das Nöthige kürzlich angeführt worden.

§. 17. Dieses sind die Gründe, mit welchen man glaubet ganz überzeugend dargethan zu haben, wie daß in der oft erwehrten Herzoglichen Constitution der Verkauf der in Concurs besangenen Güter keinesweges an eine Taxa gebunden seyn. Und eben dieser Meinung sind auch die Rechtsglehrte der Jenaischen Juristenfacultät, wenn sie sich in einem hierüber ertheilten Gutachten unter andern also ausdrücken: „Und dann davon, daß bei einem Concurs die Güther unter der gemacht Taxa nicht verkauft werden sollten, in obangesührter Constitution nichts enthalten, vielmehr selbige dahin gehet, daß die Güther sobald als möglich losgeschlagen werden sollen, und nur in dem Fall, wenn sich kein Käufer finden sollte, die Gläubige selbige in solutum einstweilen überlassen werden sollen, dergleichen Fall aber dermalen nicht vorhanden ist, da die Dr. S. bereits ein der Taxa nahe kommendes Gebotth gethan ic. ic. wesfalls auch die Subhastation um so mehr zu erkennen, als durch Verkauf der Güther die Gläubiger am besten auseinander gesetzet und zu ihrer Bezahlung gelangen können.“ Schwerlich und wohl nimmermehr wird aus Herzoglichen ältern oder neuern Verordnungen, oder aus den protocollis deliberationis, bey Versetzung dieser Constitution, ein Anders dargethan werden können.

§. 18. Hieraus veroffenbart sich sogleich, welchen Usum practicum diese Constitution, nach Herzoglicher Intention, annoch heute zu Tage haben sollte und müste, wenn selbige gebührend angewandt und beobachtet werden wollte. Nemlich, daß der Verkauf der in Concurs besangenen Güther nach allem Vermögen beschleuniget werden solle, ohne einige Rücksicht auf eine Taxam zu hegen, wann sich nur ein Käufer findet, der ein solches, den gemeinen Rechten bestimmdes höchsten Gebotth thut, welches keine Läsionem ultradimidum enthält, noch bei welchen sich fraus oder dolus befindet: die vielmehr bey den Taxationen nicht selten auf Seiten der Schuldner sich hervorthun.

§. 19. Der Bewegungsgrund dieser heilsamen, und so christlichen als gerechten Verordnung ist gewesen, damit nicht durch Verschleppung des Verkaufs, wegen anschwellender Zinsen priorum Creditorum, NB. einige andere um das Ihre gebracht werden möchten, mithin da Sereniss. verhüten wollen, daß nicht einige durch Verschleppung des Verkaufs der Güther das Ihrige verlieren möchten; so sind auch, ex paritate rationis, alle übrige Verschleppungen, wie selbige Namen haben mögen, die nachhero sich ergeben, wodurch ein Gläubiger, besonders die jüngern, um das Ihre gebracht werden, mit darunter begriffen, und in dieser Herzoglichen Constitution verboten worden. Ja es käme noch sehr darauf an, ob nicht der Richter, welcher zu solchen höchst unbilligen Verschleppungen die Hand bietet, und vornehmlich den Zuschlag der Güther für das höchste Gebotth nicht bewilligt, sondern eine weitere, immerdar unvermeidlich schädliche, Administration verstattet, den hierunter leidenden Gläubigern allen Schaden und Kosten zu erstatten schuldig seyn; wie man disseits allerdings der Meinung ist. Das Königl. Preuß. Banquerottir-Edict von 1715, §. 1. 2. 3. 6. drückt sich ziemlich ernsthaft hierüber aus. Es sagt, 1) daß der Fiscal ex officio wider die mutwilligen Banquerottiers, die durch Ueppigkeit, überflüssiges Bauen, unnöthige Depen-

Depenses, übel geführte Menages u. dgl. ihre Gläubiger in Schaden bringen, procediren solle; 2) sogleich vom ganzen Vermögen ein richtiges Inventarium gemacht, und die Gläubiger, ohne weitläufigen Proces, zu dem Thrigen verholfen, und der Schuldner, unter dem Prätext, daß er über die Hälfe verletzt sey, nicht gehöret, sondern abgewiesen werden solle; und daß 3) die Judicia, Beamte, oder andere Obrigkeit- und Gerichts-Personen, die in der persönlichen Prosecution wider den Schuldner sich saumäßig erweisen, oder gar mit ihnen colludiren, daß der Banquerottier entkomme, den Gläubigern, ohne Verstättung einiger Ausflucht oder Umschweife, Genugthuung geben solle. Und hiezu ist ein jeder Richter, der durch sein widerrechtliches Betragen litem suam macht, den Rechten nach als Ierdings verbunden.

§. 20. Auf obgedachte Art nun hat und soll die oft berührte Herzogliche Constitution, nach eigentlicher Absicht dieser Verordnung, noch heut zu Tage ihren Usum practicum haben, und solchergestalt kann man sich auch mit allem Rechte auf diese Herzogliche Verordnung standhaft beziehen und darauf gründen, so lange nicht willkürliche Meinungen und andere Absichten vordrängen sollen.

§. 21. Hiernächst 2) kann die Interims-Verordnung in dieser Herzoglichen Constitution sodann einen Usum practicum haben, wenn sich der Fall ergeben sollte, daß sich zu einem in Concurs befangenen Guth gar kein Käufer finden liesse, oder ein solcher, der nur ein Gebot thäte, worin eine *Laeſio ultra dimidium* anzutreffen wäre, welche Casus sich heut zu Tage nicht so leicht ergeben werden, obgleich selbige nach dem dreißig-jährigen Kriege sich eher mögen eräuget haben.

§. 22. Der Geldmangel, welcher im Jahr 1646 den Abgang der Käufer veranlaßet, deshalb diese Interims-Verfügung gemacht werden müssen, cessaret gegenwärtig sowohl im Mecklenburgischen, als in ganz Deutschland, dahero nicht leicht ein adæquater Casus wird entstehen können, wo diese Interims-Verordnung Platz greifen kann. Ein jeder vermögender Mann und guter Haushalter wird jezo lieber sein Geld zum Ankauf eines Guther verwenden, wovon er jährlich deductis deducendis seine 5 pCt., oder wenigstens sicher 4 pCt. bekommen kann, als daß er bey jehigen Zeiten Gelder à 5 pCt. ausleihen und sich in Gefahr sezen sollte, nichts davon wieder zu erhalten. Den Beweis hievon geben vermögende Kaufleute, welche lieber Landgüter ankaufen, als daß selbige ihr Geld auf betrüglichen Credit hingeben sollten. In solchen Orten, wo beim Verkauf der im Concurs befangenen Guther das *Jus commune* besorgt wird, ermangelt es nicht an Käufern.

§. 23. Dahingegen ist es wider den Inhalt und die Absicht der Herzogl. Constitution, und ein höchst schädlicher Misbrauch, wenn diese Herzogl. Verordnung dahin verwendet wird, daß kein im Concurs befangenes Guth einem plus Lictanti zugeschlagen werden will, der nicht das pretium Taxæ zu zahlen sich erboten hat, und daran sogar nur wenigstens ermangelt; imgleich, wenn bey dem Verkauf der Guther unter der Taxa die distributio inter Creditores nicht nach dem Kauffschillinge, sondern der Taxa geschiehet, so ist dieses ein Misbrauch, wobei Priors verkürzet werden, welches contra Intentionem Sereniss. Legislatoris und dessen ausdrückliche Anordnung anlaßt. Das Angeben, wie hie mittelst der Vortheil der Creditorum befördert würde, ist einer vorgehängten schönen Masque gleich, hinter welcher ein abscheuliches Gesicht verborgen steckt, und stelle ein schön gemahlt und künstlich fertigtes Grabmahl vor, in welches man einen nach dem andern hinein trägt.

§. 24. Nur ermangelt noch, daß man aus dieser Herzogl. Constitution auch dieses principium etabliere, daß nicht eher zum Verkauf der Guther zu schreiten seyn, bis die Prioritäts-Urtheil heut zu Tage erfolget, so würde der Leichenconduct noch ansehnlicher seyn, da indessen die Guther per Administrationem noch mehr deterioriret werden könnten, und mithin contra Intentionem Sereniss. Legislatoris

latoris noch mehrere Creditores ausfallen, und das Ihre rechte himmelschreuen nachsehen müsten.

§. 25. Es kann dazu die oft berühmte Herzogliche Constitution Anlaß geben in verbis:

Als ist J. F. G. ernster Befehl, daß die sämtliche Creditoren, fürniemlich aber diejenigen, so in der Ordnung voranstehen und das Ihrige bekommen können, innerhalb 12 Wochen NB. a die publicatae sententiae prioritatis, die Taxation der Cediten Güther un Nachlässig befördern, diese verkaufen ic.

weil der Zeit die Prioritäts-Urtheil geschwind erfolgten, so würde hiemit zur selbigen Zeit den Creditoren nicht geschadet, anjezo aber, wo die Prioritäts-Urtheil 2, 3 und mehrere Jahre, sogar in kleinen Concurs-Sachen, verschleppt werden, hat man doch in soweit das Jus commune und ältere Herzogl. Verordnungen befolget, daß die Taxationes und Intimationes des Verkaufs, auch Subhastationes eher geschehen; allein nur pro forma, da kein Zuschlag erfolgt, wo nicht das völlige taxatum pretium geboten wird, wodurch gleichwohl die heilsamste Versorgung illudiret wird. Wie nun in diesem Stück, den Worten nach, die Herzogl. Constitution nicht befolget wird, so eschiert auch heutiges Tages die angeordnete Strafe, wenn 12 Wochen nach publicirter Urtheil, die ersten und ältesten Gläubiger keinen Käufer herbeischaffen, wie TORNOVIUS de feudis Mecklenb. pag. 694. bezenget, wovon dieses wohl die Ursache seyn wird, weil heut zu Tage der Terminus zum Verkauf und Versteigerung in den Zeitungen bekannt gemacht wird. Ob aber bei solcher Bekanntmachung, die oft erst kurz vor dem anberahmten Termin in den öffentlichen Blättern erscheint, alles Behörige genau beobachtet wird, ist hiesigen Ortes nicht wohl möglich auszuführen. Nur so viel wird zu bemerken seyn, daß ob mutatum statum in einigen Stücken von der Herzogl. Constitution abgegangen, und in andern eine ganz widrige Meinung behgeleget worden.

§. 26. Der Ursprung von einer solchen widrigen Erklärung dieser Herzogl. Constitution, deren Ungrund angezeigt worden, mag wohl daher zu leiten seyn, daß etwa einige Advocaten sich deren zu bedienen für gut befunden, selbigen von Gerichten nachgesehen worden, und ein solches so betiteltes Präjudicatum mehrere Jungen in der Folge zur Welt gebracht hat, woher iho usus & observantia fori contra Legem scriptam behauptet werden will, da die wenigen Concurse älterer Zeiten und nachfolgende Unruhen im Mecklenburgischen nicht verstattet, den Grund genauer zu untersuchen, als iho die zahlreiche Concurse, zum Verderben Mecklenburgischer Lande und dortigen Credits dazu Anlaß geben. Es wird aber von dieser Observantia und Usu fori im Folgenden ein mehreres berühret werden.

§. 27. Was bis hieher angeführt worden, giebt man eben nicht für etwas Neues aus, sondern ein gehörner Mecklenburger, der obbelobte Professor Becker, hat in seiner zu Rostock gehaltenen Disputatione de jure Separat. bonorum in Concursu Creditorum &c. wie oben berühret, bereits den Grund dazu gelegt, welches nur etwas umständlicher ist ausgeführt worden. Es ist auch ganz richtig, daß ein Mecklenburgischer Gelehrter, welcher in dortigen Landes-Rechten gründlich erfahren, und zu den alten gerichtlichen Acten und Archiven einen Zutritt hat, noch weit überzeugender den Ungrund der widrigen Erklärung wird für Augen legen können.

(b) Die Taxationes der im Concurs befangenen Güther müssen auch dazu, daß die Liebhaber einestheils Gelegenheit überkommen, sich nach der wirklichen Beschaffenheit der Güther genauer zu erkundigen, und anderntheils sich zu determiniren, wie hoch selbige für dienlich erachten, ihr höchstes Gebot zu erstrecken. Vid. WERNHERUS de jure Licitationis Sect. 2. §. 16. pag. 18. Wie auch, damit Creditores eine Entschließung fassen können, ob selbige, oder einer unter ihnen, die Güther pro taxato pretio annehmen, oder auch dem Schicksal der Subhastation

stration überlassen wollen. STRYCK in additam ad Brunnum. Processus Concursus. Creditorum Cap. 7. §. 2. pag. 171. & ipse BRUNNEM. cit. loc. §. 3. Eben deshalb ist es nicht genug, wenn in den Zeitungen der Verkauf eines im Concurs besangenen Güths nur simpliciter angezeigt wird, sondern es muß specificie nach allem Ertrage und darauf hastenden Lasten und Beschwerden geschehen, damit auswärtige und einheimische Liebhaber sich in größerer Anzahl zur Lication einfinden mögen. Ob aber eine solche Land-Taxa im Mecklenburgischen vorhanden, die von dem Landesherrn herrühret, in welcher die Güther so geringe taxiret werden, daß sie es, wie man zu reden pfleget, unter Brüdern wert sind, wie ein Mecklenb. Advocatus ap. BROCKES in Select. Observat. Forens. argum. 309. §. 6. pag. 348. behauptet, muß ich um so mehr dahin gestellt seyn lassen, als MANTZEL in alleg. Disputat. Analysis prædictæ Constitut. pag. 27. in d. Mecklenb. & Lübec. illustrato passim, und BECKER in supra citat. Disput. p. 50. nichts davon wissen wollen. Es wird auch in der Engel-Gubkowscher und Engel-Gontzer Concurs-Sache annoch gestritten, ob die ältern Creditores die Bona in solutum annehmen sollen nach der Cammertare, oder nach der angeführten Landtare, oder nach einem ordentlichen Pacht-Anschlage, oder also, das priores Creditores aus dem Ertrage der Güther ihre 5 pro Cent erhalten mögen, damit nach solcher Taxa die Güther so viel eher hinkünftig einen Käufer erhalten mögen; welches bezeuget, daß deshalb kein Regulativum authenticum vorhanden seyn müsse. So viel ist gewiß, daß Mantzel c. l. pag. 28. eingestanden: receditur in multis a Taxa provinciali, nec facile exemplum produci poterit, ubi illa ad amissum observata sit, und daß die heutigen wiederholten Taxationes der Güther nicht allezeit in allen Stücken übereinstimmen, wie die behyden, occasione der in Spaldingscher Concurs-Sache besangenen Güther vorgenommenen Taxationes bezeugen. Und welcher Schade würde nicht den Creditoribus zugefüget werden, wenn eine vor 2 und mehr Jahren gemachte Taxa pro Regulativo genommen werden sollte, wo nachher durch die Administration vieles deteriorirt worden? Und wie wird sich sodann ein Käufer finden lassen, der das Taxatum pretium offeriren würde? Welche Unbilligkeit und Schädlichkeiten entstehen nicht aus diesem irraisonablem und ungegründeten principio, daß die Güther durchaus nicht unter der Taxa zu verkaufen sind?

- (c) Dieses ist nicht nur Notandum, sondern es kann der Name des sich angegebenen Käufers benannt und erwiesen werden, welcher abgestanden, weil er die Umstände beider Güther mit der Taxa nicht proportionirt befunden, und eben selbigen weder Unterthanen noch Waldungen angeworfen hat.
- (d) Was perivile pretium zu verstehen, deshalb einem Licitrenden der Zuschlag zu versagen, erklärt MEVIUS P. VII. Decis. 206. wenn er anschrift: Si nimis multum infra justum pretium constat & enormem lesionem contineat. Womit Sprenger in Tr. de Exiguo & Modico pag. 24. §. 16. einstimmet, mit diesen Worten: Vile pretium dicitur, quod est infra dimidium veri pretii. Hingegen justum pretium est, quanti res in publico loco vendi potest, seu quanti in loco emtoem invenire potest, vel quod pinguiori pretio non superatur; aut, quantum quivis extraneus emto licitatur. MEVIUS P. I. Decis. 21. n. 4. & 6. Wie mag also angegeben werden, daß in hac causa das Gebot der Doctori Spalding, die sic beyde Güther cum Inventario 21500 Rthlr. bietet lassen, pro vili & injusto pretio zu halten seyn, deshalb der Zuschlag zu versagen, wo beide Güther cum Inventario das letzte mahl mal zu 22561 Rthl. taxiret werden? Hat denn nicht müssen erwogen werden, daß durch eine Administration von einigen Jahren der Massa ein weit größerer Schade zugefüget werden können, als diese kleine Differenz ausmacht? Der Erfolg hat es bestärkt. Sind nicht die Rechtslehrer darin einstimmig, das damnum levius magno postponendum, und befreyet nicht BARTHOLUS einen Tutori, si litem

Item non moveat pupilli nomine, cum timor adeat, ne impensis excedant cause valorem. Denn, wie MEVIUS ganz gegründet schreibt: Qui cum Litium ambage Creditum petit, similis est alchimistis & graviora incommoda, quam Comoda recipit. Ist dieses zu verstatten, wo der Widerspruch von solchen Creditoren herrihret, die nach Beschaffenheit der Massæ bonorum nothwendig wegfallen müssen, und wo der Widerspruch ihnen zu keinem Vortheil, sondern nur allen andern zum Schaden gereichert? Kann dadurch der Verkauf behindert werden? Gar recht erinnert MEVIUS P. 2. Decis. 169. daß ein Richter, nach der Cessione bonorum, NB. sogleich ad distractionem der Güther schreiten solle, ob Casuum pericula atque administrationis difficultates, nec non impendia, und füget in Folgendem hinzu: nec Successori futuro, cuius jura non sint Creditorum potiora permittendum, ut mora sua utilitatem Creditorum communem impedit; welches gar füglich auf dem Widerspruch solcher nachfolgenden Creditorum angewandt werden kann, von welchen ein Richter sogleich, aus dem übergebenen statu Passivorum & Activorum des Communis Debitoris ersehen kann, daß selbige wegfallen müssen. Eben dieses will auch BEIER in Diff. de Incommodis Concurs. Credit. §. 39. & 41. ausdrücklich, in Ansehung derer Creditorum, qui in ultimas Classem rejecti aut alias iusfirmiore jure subnixi, wegen ihres unbilligen Widerspruches: Quantumvis nullam sibi spem aliquid percipiendi superesse videant, beobachtet wissen, wenn dadurch priores Creditores an ihrer Zahlung behindert, geschadet, mehrere Kosten verursachet, und der Massæ Nachtheil zugesüget wird. O, wie vielen Schaden kann nicht ein Richter von den Creditoribus abwenden! Wie viele Creditores hätten nicht in dieser Sache nach dem Rechte bedeutet werden können, von diesem Proces abzustehen, und ihre daran vertwendete Proceskosten besser zu nutzen, da es nicht möglich, daß sie etwas erhalten könnten. Zwar behauptet BÖHMER in Consultat. & Decis. Tom. II. P. I. Consultat. 437. n. 13. pag. 662. daß einem Creditori, der ganz gewiß wegfallen müßt, die exceptio tua non intereat, nicht opponiret werden könne; allein dessen angeführte Rat. dubitandi ist stärker, als die Ratio decidendi. Zu wünschen wäre es, daß der alte Modus procedendi, dessen Becker in alleg. Disp. pag. 54. erwähnet, wieder einzeführet, und die monita Aug. LEYSERI in Diff. de Scylla & Charybdi in Concursu Creditor. Cap. 2. n. 2. beliebt würden. Wie glücklich würden nicht Creditores seyn, und wie bald würde nicht der Credit wieder hergestellt werden können.

(e) Ist dieses in den Rechten ohnstreitig gegründet, und besaget L. 8. Cod. qui bonis cedere possunt mit deutlichen Worten: Si vero plures sint Creditores, ex diversis autem qualitatibus, etiam nunc amplior debiti cumulus, minori summa præferatur, sive par sive discrepans est Numerus Creditorum; saget auch L. 8. T. I. de pacis ausdrücklich: Majorem esse partem pro modo Debiti, non pro Numero personarum placuit; so haben auch die nachstehende Creditores in der dritten vom Cridario rangirten Classe den Zuschlag der Güther für den höchsten Gebot à 21500 Rthlr. nicht behindern können, da die, so das mehrste zu fordern gehabt, in dem Zuschlag, laut erhaltenen Nachrichten, gewilliger. Non enim substant aliorum placitis privilegia & Hypothecæ, sed tantum qui paris conditionis inter se sunt, majorem numerum faciunt. MEVIUS P. V. Decis. 290. Bevorab da durch eine höchst schädliche Administration, wovon nur gar zu viele Beispiele vorhanden, die Massa nicht vermehret, wohl aber verringert wird. Der gemeine Unwald muß auch das wahre Beste der Massæ besorgen, und nicht denen folgen, qui mindora Credita prætendunt, vel qui nudi sunt Chirographarii, sondern qui majores quantitate sunt & in jure reali se fundant; wie MANTZEL in Diff. de actoris Commis Officio in Concursu Creditorum, §. 41. in Not. pag. 24 & 25. wohl erinnert. Eine angegebene Hoffnung von größerem Ertrage, und daß die Güter höher

her ausgebracht werden können, ohne Anführung eines zureichlichen Grundes, die den Alchimistischen Projecten gleicht, verdienet keine richterliche Attention, nach deutlicher Anordnung der Rechte, da nach deren Inhalt: non fidendum vel innitendum futuris contingentibus, quorum non est determinata veritas. Das gewisseste ist, was MEVIUS P. 2. Decis. 169. m. 3. schreibt: Differitur Venditio bonorum nunquam fere, sine incommodo Creditorum, Quantum accessionis ex pretio forte sperant, tantum & amplius decedit per moram, qua plerumque deteriora fiunt. In der osterwähnten Herzogl. Constitution ist nicht angeordnet, daß wegen einer leeren vorgespiegelten Hoffnung, daß die Güther höher ausgebracht werden möchten, ein Käufer, der ein billiges Pretium, so in Jur. communi gegründet, Offerret, abzuweisen, sondern der Befehl gehet dahin, alle Verzögerung des Verkaufs abzustellen, damit nicht ein oder ander Creditor wegfallen möge. Dieses letztere zu besorgen und zu befolgen hat wohl ohnstreitig Sereniss. Legislator in dieser Constitution aufgegeben.

(f) Eben dieses behauptet auch TORNOVIUS de Feudis Mecklenb. p. 668 und was in præcedent. angeführt worden, kann zur etwanigen Bestätigung dieses Sakes dienen.

(g) Nicht nur dem Jure communi ist es zuwider, sondern auch selbst dieser Herzoglichen Constitution, welche so nachdrücklich die Beschleunigung des Verkaufs der Güther empfiehlet und anordnet, damit nicht durch dessen Verzug und daher entstehenden Administration einige Creditores zum Wegfallen oder Verlust gebracht werden mögen, und bey dem Verkauf nicht angeordnet, daß die Güter unter der Taxa dem höchsten Geboth nicht sollen zugeschlagen werden. Die Ursachen, warum eine so verkehrte Auslegung dieser Herzoglichen Constitution nicht gemacht werden könne, sind bereits oben angezeigt worden, und es ist wohl schwerlich daran zu zweifeln, daß wenn ein solcher Casus an die höchsten Reichs-Gerichte gebracht werden sollte, eine Reformatoria. nebst einer nachdrücklichen Anweisung, erfolgen dürfte: allermassen ein solches Verfahren nicht nur offenbar wider die gemeinen Rechte und klaren Landesgesetze anläuft, sondern auch die Ländes-Unterthanen unvermögend macht, so wohl ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn, als dem Reich, die erforderlichen præstanda, sonderlich bey den so vielen sich erängenden Concursen, zu præstiren, und es dem allgemeinen Credit höchst schädlich ist. Was für Vortheile aus Administrationen der Güther für die Gläubiger zu hoffen, und wer die Flossfedern und das Fett davon ziehet, hat MEVIUS in Tract. de Levamine Inopiae &c. C. i. n. 174. pag. m. 37. und an verschiedenen andern Orten gründlich angeführt, ohne deshalb noch mehrere Klagelieder und recht böse Beispiele davon allhier bezubringen. Die in dieser Constitution ad interim angeordnete *datio in solutum*, hat nach Herzoglicher Intention nicht lange dauen sollen, da den Creditoribus so nachdrücklich der Verkauf auferlegt worden. Selbige wurde nur in Betracht damaliger Zeiten, wegen des damaligen außerordentlichen aus dem dreißig-jährigen Krieg entstandenen Geldmangels, angeordnet, mithin wird wohl bey dieser Interims-Versüfung die Regel gelten müssen: *cessante Legis ratione, cessat ipsa depositio.* Was nur ob castum necessitatis disponitetur werden, höret auf, sobald solche Nothwendigkeit cessiret, und giebt keinen Legem Universalem & perpetuam ab, sondern ist nur eine temporaria & interimistica ordinatio.

(h) Der Verfasser einer gewissen Schrift, bestitut: der beschuldigte Mecklenburgische Advocat, giebt von den Concursmachern und Falliten eine vortheilhafteste Schilderung, wenn er daselbst schreibt:

Sie leihen von aussen Gelder an, und bringen baar Geld in Circulation. Ist dieses nicht was schönes! aber ist es nicht noch ausnehmend schöner, daß diese Herren das Land sogleich in Sicherheit stellen, daß von herein ungünstig geschafstem

geschäfthem Gelde niemahls etwas heraus laufe. Fast erlöhne ich mich, Salva venia, diese mußbringende Herren mit in die Zahl der Patrioten zu bringen, und einem der Herren Auctoren bezupflichten, der mit dieser Überlegung schreibt: Wer fallen soll, muß nicht fallen: das Land hütet bey dem Abgange vergleichnen verdienstlichen Gheder ein; das muß man verhüten.
 Wer sieht nicht, daß dieses nur Ironice angeführt worden, obgleich die Erfahrung lehret, daß dergleichen Principia zum größten Schaden des Landes, des Credits und der Unterthanen sowol, als der auswärtigen gutherzigen Gläubiger, einschleichen. Den Beweis hierzu giebt das neue Monstrum von provocationibus Creditorum ad docendum sufficientiam bonorum, welches weder im Jure romano, noch germanico, oder auch in der älteren praxi gegründet ist, wie dessen Lobeserheber Dr. Balckeke, in einer zu Rostock unter dem Präsidio des verstorbenen Herrn Profess. Mantzel von dieser Materie gehaltenen Inaugural-Disputation selbst eingestehen müssen. Schwerlich werden einige Beispiele beizubringen seyn, wo dergleichen Provocation zum Besten sämtlicher Creditorum gereichert, wohl aber gemeiniglich zu derselbigen äußersten Schaden auf vielfache Art, wovon die Specialia anzuführen allhier zu weitläufig ist, und wozt noch mehr die so lange ausgesetzte Termine, Verhandlungen u. s. w. die beste Gelegenheit geben. Noch mehr ist zu bedauern, daß hiebei der L. 6. §. 7. π. que in fraudem Credit. gemisbraucht wird, und dem Provocanten bis zum formalen Concurs freie Hände gelassen werden will, in fremden Gütern nach eigenem Wohl gefallen zu gräzen, und einen Gläubiger vor dem andern zu gratificiren, wodurch auswärtigen jure potiores unvermerkt das Nachsehen aufgebürdet wird; ohne anzugezeigen, daß dieser Lex und L. 74. π. eod. nur allein Platz habe, in Creditoribus qui pari jure gaudent, ut Chirographariis, quando aliis Chirographariis satisfactum est. CARPZOV P. I. C. 28. Dec. 178; nicht aber wider solche, qui potiori jure fruuntur. BARDILLI in Conclus. Theoret. pract. Exercit. 22. Concluſ. 20. GAIL in Observat. Cameral. Lib. 2. obs. 25. n. 16. BAYER de jure prælat. Thes. fin. STRUY. in Exercit. 44. Tb. 81. ad π. u. a. m. wie auch, daß eine solche Gratification nicht Platz habe, aliis Creditoribus ab ante judiciale instantibus & Solutionem urgentibus. STRYCK de Cautelis Contract. Sect. 4. n. 10. LAUTERBACH in Collegio pract. Lib. 12. Tit. 8. §. 18. MOLLENBERCUS in Thesaur. Jur. Civil. Lib. 8. Tit. eod. not. 2. u. a. m. sondern daß solche Gratificationes allerdings revocaret werden können, ab iis, qui potiore jure fruuntur, SCHEFFER vel FICKER in Disput. Tubing. de præcursori Creditorum Cap. 4. de Revocatione præcursori Creditorum, da die vigilancia Creditorum in ihren gesetzmäßigen Schranken verbleiben, und die behörige Requisita haben muß, welche nicht vorhanden, wo der Debitor schon über Jahr und Tag und länger die Zinsen nicht abgetragen; viele Creditores bereits wieder ihre Klage erhoben, und er hernach erst mit der vorgedachten Provocation hervortritt, nur, um formalem Concursum länger zu verschieben, zu seinem Vortheil, und der Creditorum Schaden, bevorab wo diese Provocation selbst eine insufficientiam bonorum bekennet, die noch mehr sich veröffenbaren muß, wenn das Angehen genauer untersucht wird. Sollte man sich nicht hiebei vielleicht des STRYCKS Dissertation de Sacculariis & Directariis erinnern können, da solche Streiche vorgehen mögen, wodurch Creditores um das ihrige gebracht, und die Concurs-Processe noch weitläufiger und beschwerlicher gemacht werden können? Doch es ist hier der Ort nicht, solches vollständig auszuführen, und alle schädliche Folgerungen anzugeben, die sich aus einer solchen höchst widerrechtlichen Provocation gemeiniglich ergeben.

(i) Nicht nur die Verschleppung der Concurs-Processe, sondern auch insonderheit, wenn Ausländer oder Fremde nicht zu prompter Zahlung bei Fallimenten gelangen

gelangen können, wie WILLEBRAND in seinem Inbegriff der Policey pag. 143. & 144. bemerkt, verringert den Credit am mehresten; wozu noch gesfüget werden kann, wenn die in den Landesgesetzen angeordnete Thurm-Strafe an die Verschwender und malitiosos decoctores nicht exequiret, und solchergestalt ungestraft Concuse zu machen verstattet wird. Zwar vermeinet der Verfasser einer Schrift sub Rnbro: Der freymüthige Mecklenburgische Edelmann, daß eine solche Strafe nur für den Pöbel, nicht aber für den Adel gehöre; allein da er selbst pag. 5. gestehet:

Daz ein solcher Edelmann aufhöre ein würdiges Mitglied der Ritterschaft zu seyn; und hinzufüget:

Daz das Land der Gesellschaft, darin sie gehören, dieselbige verläugne; und wäre er allerdings zufrieden, daß ihnen Schild und Helm auf öffentlichen Landtagen genommen würde, damit sie unsfähig blieben, die Sprache des Adels ferner zu führen und zu missbrauchen; so dictiret er ihnen eine weit härtere Strafe, als die Thurm-Gefängnisstrafe an sich ist. Indessen widersprechen andere Mecklenburgische Auctores dieser Exemption, und GERDESIUS in Tr. de Decoctoribus §. 65. p. 316. Tom. I. opp. schreibt hier von nach den gemeinen Rechten also: Quid igitur absurdius, eos velle a Carcere absolvare, quos æquitas ad gravius supplicium destinat, nachdem er ausgeführt, auf wie vielfache Art ein Edelmann, der ein malitiosus decoctor wird, sich weit grober vergehe und eine härtere Strafe verdiene. In andern Reichen, als Böhmen, Frankreich, England u. s. w. vid. COLERUS de Process. execut. P. I. c. 6. n. 108. u. a. m. werden die von Adel, Freyherren und Grafen, mit dieser Art Strafe nicht verschont; so wenig wie in Thüringen. S. P. II. Constit. 22. und die erläuterte und verbess. Proces.-Gerichtsordnung Tit. 52. insondere das dabey gesfügte scharfe Mandat wider die Banqueroutiers, §. 12. und 13., wo niemand, wes Standes, Geschlechts und Condition er auch sey, von der Schuldschurms-Strafe befreyet seyn, ja, mit der Ehrlosigkeit und nach Gestalt des Betrugs, wenn es über 100 Rthl. beträgt, gleich einem Diebe, schlechterdings, ohne alles Ansehen der Person, mit der Lebensstrafe beleget werden soll. Das Königl. Preuß. Edict wider die Banquerout. redet, ohne Unterschied der Personen und des Standes, fast aus einem noch härteren Tone, welches ein jeder selbst lesen mag, und wo von wir noch im vorigen Jahre ein sehr starkes Beispiel gehabt haben. Unglückliche Personen aber, die durch wahrhafte Unglücksfälle, und nicht durch ihr eigenes Verschulden, um das Ihre kommen, sind hierunter so wenig gemeint, als weniger wohl so leicht sich jemand finden wird, der mit denenselben nicht ein christl. Mitleiden haben, ihnen alle mögliche Nachsicht verstatte, und wohl gar aufs neue noch mit mehrerm unterstühlen sollte. MORNACCUS versaget dem Adel nicht weniger die Ausnahme von infamirenden Strafen, wenn er ad Cod. Tit. qui bon. cedere possunt, pag. 200. schreibt: Septimo Maii Ann. 1609. censuit Senatus, etiam nobiles, qui bonis eedunt, viride pileum gestare debere. Und noch andere Beispiele führet HERTIUS an in paroem. Da Nichts ist, hat der Kaysser sein Recht verloren. Volum 2. Tom. 3. paroem. 89. §. 3. pag. 390. Wiewohl dieses nur de malitiosis decoctoribus zu verstehen, sonst man wohl mit STRYCKIO in Diss. de Carcere ad Custodiam nachgeben könnte, daß ein Nobilis nicht fogleich wegen Wechselschuld zu incarcерiren sey, daferne er sonst allezeit Glaußen gehalten, und NB. solverdo ist. Indessen wird doch der freymüthige Mecklenburgische Edelmann nicht an das Holsteinsche Einlager gedacht haben, von welchen die Thurmstraße als ein Surrogatum angesehen werden kann. O wie heilsam war in vorigen Zeiten die Beschreibung mit Bürgen und dem Einlager, dessen sich damahlen die Fürsten gar nicht entzogen, um den Credit und einen jeden rechtschaffenen Mann bey dem Seinigen zu erhalten; sintemahlen die Bürgen wegen ihres

S

ihres eigenen Interesse sich verpflichtet hielten, auf die Hauswirthschaft und Lebensart des Debitoris principalis genaue Acht zu geben, damit selbiger Capital und Zinsen abzutragen sich befleistigte, und sie selbigen allenfalls darzu anhalten konnten, wodurch des Adels Würde und der Credit erhalten, anbey Concurs-Processe verhütet würden. Nachdem aber dieses Sicherheits-Mittel fast überall in Abgang gerathen, so bleibt wohl kein zureichlicheres übrig, der einreissenden pestilenzischen Seuche von Concursmachereien zu steuren, als die Schuldthurms-Strafe, womit zugleich der Verschwendung und üblen Hauswirthschaft bei ehrliebenden Gemüthern Einhalt geschehen kann. Selbst der Mecklenburgischen Ritterschaft ist daran gelegen, daß die Schuld-Thurms-Strafe aufs strengste befolget werde, damit nicht die Vermögende unter ihnen ebenmäig um das Ihrige gebracht, sie selbst in Verlegenheit gesetzt, ihr Credit, im Fall der Benöthigung, weit beschwerlicher gemacht; sie mit den Schuldigen in gleiches Register gebracht, noch der von Jahrhunderten wohl erworbene Ruhm der Mecklenburgischen Ritterschaft, mittelst der üblen Wirthschaft einiger Mitglieder, von einer dunklen Wolke überzogen, an dem bisherigen schon leuchtenden Glanze behindert werden möge, welche Situation einem jeden empfindlich fallen, und zugleich zum Nachtheil gereichen müßt. In solcher Rücksicht hat der freymüthige Mecklenburgische Edelmann eben nicht ganz unrecht, daß adeliche malitiosi decoctores auf Landtägen nicht zu admittiren wären, damit ihnen die Gelegenheit benommen würde, ihre Stimmen, zum Nachtheil des allgemeinen Besten, auf verschiedene Art zu missbrauchen, wie solches der Verfasser des beschuldigten Mecklenburgischen *Advocaten* in einigen Stücken hinlänglich zu erkennen giebt. Höchst betrübte Umstände eines Staats, die einen Landes-Vater, welcher helfen will, aber behindert wird, zu Herzen gehen müssen, und eine unumgängliche Remedy erfordern, da, wie JUSTI in den *Grundsägen der Policey-Wissenschaft*, pag. 175. f. 214. recht wohl bemerkt,

Der Landesherr, oder dessen Landes-Policey, nie zu viele Aufmerksamkeit auf den Credit der Landes-Unterthanen richten kann, und dahin, daß die Schuldner, ohne alle Weitläufigkeit der Processe, zur Zahlung angehalten, auch die mutwillige und durch Verschwendung verursachte Banquerotte strenge bestrafet werden, die äußerste Sorgfalt zu verwenden hat.

wo aber der Schuld-Thurm ein wirkames Heilungs-Mittel gegen die einreissende pestilenzialische Seuche der Concurs-Macherey abgeben soll, wird wohl vor allen Dingen nöthig seyn, daß nicht damit durch die Finger gesehen, noch das Angeben von Viehsterben und dergleichen Fällen sogleich als eine hinreichende Entschuldigung angenommen, sondern aufs allergenaueste untersuchet werde, ob nicht Luxus, üble Wirthschaft u. s. w. das mehreste begetragen habe, wie bereits Frid. GERDESIUS in *Tr. de Doctoribus* recht wohl erinnert hat. Dieses möchte um so nöthiger seyn, als ein Mecklenburgischer Schriftsteller unter dem Nahmen: *Gerdt von Cölln*, in der Nachricht von einem *Commentario über die Schrift des freymüthigen Edelmanns*, pag. 7. behauptet:

Daz kaum ein oder zwey Fälle zu finden seyn möchten, wo einer durchs Viehsterben und Unglücksfälle zum Falliment gebracht worden, sondern die allermehreste durch üble Wirthschaft, Verschwendung, Spielen u. s. w. wovon eine genaue Untersuchung der Gerichts-Concurs-Acten und der Lebensart, wie auch Haus-Wirthschaft, den besten Beweis wird geben können. Wenigstens giebt B. MANTZEL in seinen Büzowoschen Ruhestunden, P. 18. pag. 52. f. 8. nicht undeutlich zu erkennen, daß eine verschlimmerte Wirthschaft an dem Verfall des Credits in Mecklenburg Schuld seyn.

Die Kosten wegen eines Schuld-Thurms können eben nicht so erheblich seyn, und werden mittelst Herstellung des Credits und verschaffter mehrerer Sicherheit für das Vermögen aller Unterthanen reichlich erscheint, wozu sich schon Auswege finden

den lassen, falls man etwa hierin nicht dem oben angezogenen Chursächsischen Mandat nachgehen wollte, woselbst es §. 13 heißt: Wir wollen: daß in Zukunft es keiner besondern Klage des Creditoris gebrauchen, viel weniger denselben einiger Beweis, wegen des Schuldners übler Haushaltung, zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren ihr Vermögen zu Bezahlung der Creditorum nicht vollkommen zureicht, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücksfälle (S. §. 5.) in solchen Zustand gerathen wären, zu Vermeidung des Schuld-Thurms oder Gefängnisses, bezubringen schuldig seyn sollen; immassen auch den Gläubigern die Alimentation des Creditoris im Schuld-Thurm keinesweges anzusinnen, noch dieselbe auf einige Art und Weise damit zu beschweren, sondern der Decoctor sich selbst darin zu alimentiren angehalten; dasferne er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und sein Brod damit verdienen könnte, noch auch die Seisnigen ihm solches freiwillig darreichten, bleibt es bey dem, was diesfalls in unserer Procesordnung, Tit. §. 2. verordnet, nämlich er soll aus der Allmosen-Sammlung unterhalten werden.

(k) Zu denen Zeugnissen, die man in der unpartheyischen Prüfung der wirksamen Hülfsmittel für das entkräftete Mecklenburg, pag. 1. angeführt findet, kann ich noch die Aenfserung eines gewissen Fremden, der von dortigen Schuldern und bei einigen Concursen sehr übel behandelt worden, hinzufügen, die also lautet:

Wer dieses Feld kennet, wird lieber viele crepieren lassen, als nur einen einzigen, den er nicht gar genau kennt, und von dessen Wohlstande sowol, als wirklicher redlicher Denkungsart, er völlig überzeugt ist, nur mit 100 Rthlr. weiter assizieren.

Zu bedauern ist hieben, daß der gnte und redliche Hauswirth mit denen, so verschwenderisch sind, wird leiden müssen, weil sich Concurse bey solchen ergeben, wo man es sich gar nicht vorstellen können, welches einem jeden schüchtern macht, Gelder im Mecklenburgischen zinsbar anzulegen.

(l) Neben diesem Schaden, daß mancher sein Capital weit vortheilhafter nutzen kann, wenn er es bald, und nicht erst nach Verlauf vieler Jahre erhält, ist noch dieser Umstand zu bemerken, daß man es im Mecklenburgischen für eine Observantiam forensem angeben will. Vid. BROCKES cit. loc. pag. 349. und MANTZEL in *Analys. Constitut. Ducalis de Ao. 1646.* pag. 27. daß, wenn bey dem Verkauf der Güther nicht so viel herausgebracht werden kann, als wozu es taxiret worden, sodann priores Creditores sich solchen Abgang, nach dem Quanto ihrer Forderungen, müssen abziehen lassen, welches, nachdem große Kosten verursacht, und, wie gewöhnlich, eine höchstschädliche Administration lange gedauert, u. s. w. ein sehr Ansehnliches ausmacht, welches doch, wo nicht völlig, doch gewißlich größtentheils, verhütet werden können, wenn die Güther sogleich einen rai-sonablen höchsten Gebot adjudiciret würden. Wie solches MEVIUS P. 2. De- cis. 169. erfordert, und nicht ungegründeten Vorstellungen und Widerspruch gefolget würde.

Im Gefolg der in der Spaldingischen Sache abgelegten Rech-nungen des Curatoris bonorum haben beide Güther vom 9ten Febr. 1767. bis den 31sten Martii 1768. nur ertragen - 640 Rthl. 27 f. Hingegen ist für beide Güther ausgegeben worden S. E. C. - 465 Rthl. 21 f. Ohne verschiedene Posten, von welchen man nicht unterrichtet ist, ob selbige nicht in beiden Güthern verwendet worden, so daß der eigentliche Betrag nur ist S. E. C. - 175 Rthl. 6 f. Vom

Vom 31ten Martii 1768. bis den 9ten Martii 1769. ist aus
beyden Gütern erhoben worden S. E. C. - 619 Rthl. 47 f.
Hingegen für selbige ausgegeben S. E. C. - 397 Rthl. 11 f.

Verbleibet also der eigentliche Ertrag nur S. E. C. - 222 Rthl. 36 f.
Von beyden Gütern, die cum Inventario
zuletzt taxirt worden zu - 21561 Rthl. 34 f.

Dieser sehr geringe Ertrag, welcher lange nicht die Zinsen des Capitals zu
5 pro Cent ausmacht, röhret her, entweder von einer übeln Administration, vor-
über die Klagen fast allgemein sind, oder auch, weil die Güter zu hoch taxiret
worden, indem sich kein Miswachs-Jahr noch geringer Preis der Früchte ergeben
hat. Was in beyden Fällen die Rechte erfordern, will man hier nicht anführen.
Nur so viel ist versichert worden, daß neulich unter der Hand nur 18000 Rthl. für
beyde Güter, NB. von einem Benachbarten, der zureichliche Unterthanen, Was-
dungen u. s. w. hat, gebothen worden, mithin weit mehr geben kann, als ein An-
anderer, welchem diese Vortheile ermangeln.

Hieraus ergiebt sich nun der erste Schade, daß die beyden Güter hinkunfts-
tig mit weit gröfserm Schaden der Creditorum wieder verkauft werden müssen,
als in Ao. 1767. das höchste Gebot von 21500 Rthl. gewesen ist. Der zweyte
Schade besteht darin, daß die Zinsen von den Capitalien der Creditorum erster
und zweyter Classe, nach des Debitoris communis Designation, die da jähr-
lich in circa 1175 Rthl. ausmachen, seit der Zeit des höchsten Gebots aufgeho-
ret hatten, der Massz beschwerlich zu seyn, da selbige aniso über zwey Jahr ange-
wachsen, und allein in circa über 2300 Rthl. betragen werden. Fürs dritte ist
auch dieser Schade entstanden, daß die Kosten sich vermehret, die Hauskaufs-Gel-
der, die restirende Hausmietz-Gelder u. s. w. zum Abtrag der Zinsen und mehrerm
verwendet worden, die sonst zum Abtrag der Capitalien angewandt werden können,
noch mehrere nachtheilige Stücke nicht zu berühren, da man plena Acta nicht zur
Hand gehabt, sondern dieses nur aus den abgelegten Rechnungen und erhaltenen
unvollkommenen Nachrichten anführen können. Wer wird nun wohl, nur allein
nach diesen Fragmentis, daran zweifeln können, daß nicht Creditores dadurch
einen gewaltigen Schaden erlitten, daß in Ao. 1767. dem höchsten Gebot von
21500 Rthlr. der Zuschlag nicht geschehen sey, und daß eben deshalb aniso einige
Creditores ausfallen müssen, die sonst eine Befriedigung in totum vel tantum
erhalten können. Nur allein die indessen aufgeschwollene Zinsen und die vermehrte
Kosten, können hievon den zureichlichsten Beweisgrund abgeben. Wenn sich der-
einste Gelegenheit ergeben wird, plena Acta durchzugehen, möchten sich vielleicht
mehrere Umstände ergeben; wo auf eine oder andere Art den Creditoribus ein
Schade verursachet worden, welches man noch zur Zeit ausgesetzt lassen muß. Hies-
ben will ich den Privat-Schaden eines jeden Creditoris, sonderlich der großen
Anzahl der Creditorum Classis ultimæ, nach des Creditoris communis De-
signation, wegen ihrer besondern Proceskosten nicht berühren, wozu wohl ein
Theil durch gewisse Einbildungen und gemachte ungegründete Hoffnung bewogen
worden, welches in Ansehung der vielen Creditorum ein Ansehnliches ausmacht,
und besser genutzt werden können, und welches sowohl durch Vorstellungen, daß
es nicht möglich sey, wie sie etwas zu hoffen hätten, als auch durch Beschleunigung
der Prioritäts-Urtheil zu verhüten gewesen. Was macht dieses nicht allein bei einer
Menge von Concurs-Procesen für eine große Summa aus, die nicht zum Besten
eines jeden und des Landes angewandt worden? Wer hat den gewissen Vortheil
davon?

(n) Ob eine perpetua & uniformis observantia fürhanden, daß zu keiner Zeit
die im Concurs besangene Güter unter der Taxa verkauft worden, ist wohl noch
zu

zur Zeit nicht hinlänglich erwiesen, und möchte wohl schwerlich, vom ersten Anfang dieser Herzogl. Constitution her, dargethan werden können. *Mervius* und *Tornovius* haben cit. loc. die Observantiam nicht erwiesen, und *Becker* alleg. loc. redet nur von dem Gebrauche, wo die Taxa pro norma distributio-
nis inter Creditores genommen wird, in dem Fall, wo das Guth unter dem taxato pretio ist verkauft worden, daß solcher usus fori usque ad hunc diem auctoritatem suam retinuit, welchen er selbst §. 37. pag. 56. für ungegründet in Legibus patriis & Constitutione nostra hält, und womit also desto weniger erwiesen werden kann, daß die Güther nicht unter der Taxa, sub Licitatione zu verkaufen sind, allermaassen was wegen der *interimistica Datione in solutum*, bis sich ein Käufer findet, in dieser Constitution angeordnet worden, sich gar nicht auf den wirklichen Verkauf sub hasta extendiren lässt.

Gesetzt auch, daß Usus fori bereits von langen Jahren eine solche perver-
sam interpretationem besolget hätte, so muß doch MANTZEL selbst in *alleg. Disput. Sect. 2. Th. 5.* eingestehen, wie daß Usus fori contra claram Legem nicht zu besolgen sey, daher er auch mit völligem Rechtsbestande behauptet, Th. 7. pag. 18. Si vel maxime causæ ita judicatæ exstant, oportet tamen Judicem deinde causam melius dirimere, cum non exemplis, sed Legibus judi-
candum sit. Und MODESTINUS JCt. schreibt in *I. 40. n. de LL.* ausdrück-
lich: Quod non ratione introductum, sed per errorem primum, deinde consuetudine obtentum, in aliis similibus non obtinet. Welches auch bestätigt JCtus PAULUS in *I. 14. n. de LL.* wenn es daselbst heißtet: Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias. Conf. *I. 141. n. de Reg. Jur.* Die Grillensängereyen einiger alten Römischen Le-
galisten können in Deutschland keinen Platz haben in Sachen, so Legislatoriam potestatem verringern, und ist der Status Germanorum hierin von dem Romano sehr weit unterschieden. Gar recht schreibt WIBEKING in *Diff. de In-
commidis per interpretationes usuales & observantias in Jurispr. in rebus* pag. 19.
At enim vero aeo nostro aliis institutis & moribus in Germania vivimus.
JCtorum enim hodie officium exigit, ut secundum leges judicent, eas-
que rite expositas casibus obvenientibus prudenter adplicant, non ut jus
condant, & pleno liberoque arbitrio legum sensum solo usus & obser-
vantia adjutorio evertant. Im Mecklenburgischen sind die Gerichte um so
mehr verbunden, keine selbst beliebige observantias gegen die Landes-Constit. einz-
zuführen, als seltige in der Land- und Hofgerichts-Ordnung P. 2. Tit. 16.
§. 2. diese Instruction und Regulativum erhalten:

Daß, wo in Unserer Ordnung keine sonderliche ausdrückliche Vor-
schung geschehen, das gemeine beschriebene Recht in Unserm
Land- und Hofgericht Wir gehalten haben wollen,
mithin hievon nicht abgehen können, sondern gar keine klar redende Constitution
fürhanden, das Jus commune besolgen sollen. Da nun in dieser Herzoglichen
Constitution nicht ausdrücklich verschen oder angeordnet ist, daß die im Concurs
besangene Güther unter der Taxa, einem raisonablen Geboth, so keine Læsiō-
nem enormem enthält, nicht zugeschlagen werden sollen; so sind auch die Ge-
richte nicht berechtigt, solches einzuführen. Es ist diese Verfügung Serenissimi
wahrscheinlich deshalb geschehen, damit allen incommodis, so per interpreta-
tionem usualem & observantiam, denen Landes-Gesetzen erwachsen könnte, vor-
gebeuget, und die Gesetzgebende Macht des Landesherrn desto mehr ungekränkt ver-
bleiben möchte. Dieses war eine heilsame Verfügung, welche die strengste Besol-
gung und Absicht erfordert, da per Interpretationes usuales und observantias
die landesherrliche Gesetzgebende Macht geschwächt und die Landes-Rechte verhun-

jet und verkehret werden, wie im Betracht des Römischen, vorgedachter WIBERKING in *alleg. Diff.* mit verschiedenen Beyspielen erläutert hat.

Wollte auch angeführt werden, wie es zweifelhaft wäre, ob nicht, was in der oft angeführten Constitution verordnet worden, von der interimistica Datione in solutum & adjudicatione juxta Taxam, bis sich ein Käufer findet, ebenmäig auch auf den Käufer selbst zu extenciren, und keinem Geboth unter der Taxa, wenn gleich der Unterschied nur geringe wäre, die Güther zu adjudiciren wären; so disponiret doch einestheils vorgedachte Land- und Hofgerichts-Ordnung, universaliter & illimitate, daß, wo nicht ausdrücklich in Herzoglicher Constitution etwas besonders verfüget, daß sodann dem Jure communi zu folgen sey, und anderntheils möchte wohl allenfalls das allgemeine Wohl des Landes bey einem so wichtigen Puncte erforderet haben, eine authenticam interpretationem NB. *specificie* über diese Frage, zu erforschen und deshalb so lange nachzusuchen, bis selbige erfolget, wie MANTZIUS in *Conflictu Creditorum* P. 2. Quæst. 10. n. 2. p. m. 217. noch mehrere Anleitung giebet; nicht aber einer selbst gemachten, dem Sinn des Durchl. Gesetzgebers zwiderstreitenden Erklärung zu folgen.

Ein erwanztes Beyspiel geben die in punto Turni Causarum & Referentium gedruckten Acta der gegenwärtigen höchsten Kaiserlichen und Reichs-Visitation des Reichs-Cammergerichts, da der gedachte Turnus wieder restituirt werden will, ohngeachtet selbiger einestheils von langen Jahren her, aus einigen erheblichen Ursachen, nicht vollkommen beobachtet worden, und anderntheils dem Cammer-Gericht die Gewalt begeleget worden in processual. das zu verfügen, was es für dienlich erachtet, welches in der Maafze keinem Landes-Gerichte vom Landesherrn begeleget worden,

(o) Der Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 172. kann so weniger der ungegründeten Erklärung zu statthen kommen, als Sereniss. Legislator so gar in der folgenden Constitution vom 25sten Junii 1655. ap. HAHN in *Opusc. ad. s. indaganda* pag. 42. seqq. nicht einmal von der Datione in solutum, in Gefolg gedachten Reichs-Abschiedes, disponiret hat, sondern nur wegen Remission der Zinsen und Moratorii, in Ansehung derjenigen, so durch den dreißigjährigen Krieg ruiniret worden, ja sogar mit diesem ausdrücklichen Zusache:

Immittelst aber sollen die Gelder, die a dato Unserer Constitution ausgeliehen worden, an Capital und Zinsen, nach beschegner Loskündigung einem jeden auf versprochene Zeit und Terminum, laut ausgegebener Obligation, bey Vermeidung rechtlicher Hülfe, unschätzbar bezahlet, und also deswegen richtiger Credit und Glaube gehalten, und von Uns durch Ertheilung einiger moratorischen Indulten nicht gehemmet noch behindert werden.

Wie mag also aus dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1654. nur ein Scheingrund zur Befestigung und oft berührten ungegründeten Erklärung der ältern Herzoglichen Constitution de An. 1646. genommen werden, wo die jüngere Herzogliche vom 25sten Junii 1655. solchem Angeben deutlich widerspricht, und anbey zeuget,

zeugt, wie Serenissimus wegen Thro Landen Gelegenheit und Situation es nothwendig bei den 6 pro C. Zinsen haben bewenden lassen müssen, um Credit und Glauben wiederherzustellen, und den Umschlag allgemach wieder in Gang zu bringen? Wie ist es glaublich, daß Sereniss. die vorangeführte ungründete Meinung mit der Constitution de 1646. sollte gehabt haben, durch welche der Umschlag unmöglich wiederhergestellt werden können? Je mehr man alle Umstände genauer erweget, desto weniger wird man der gegenseitigen Meinung beitreten können.

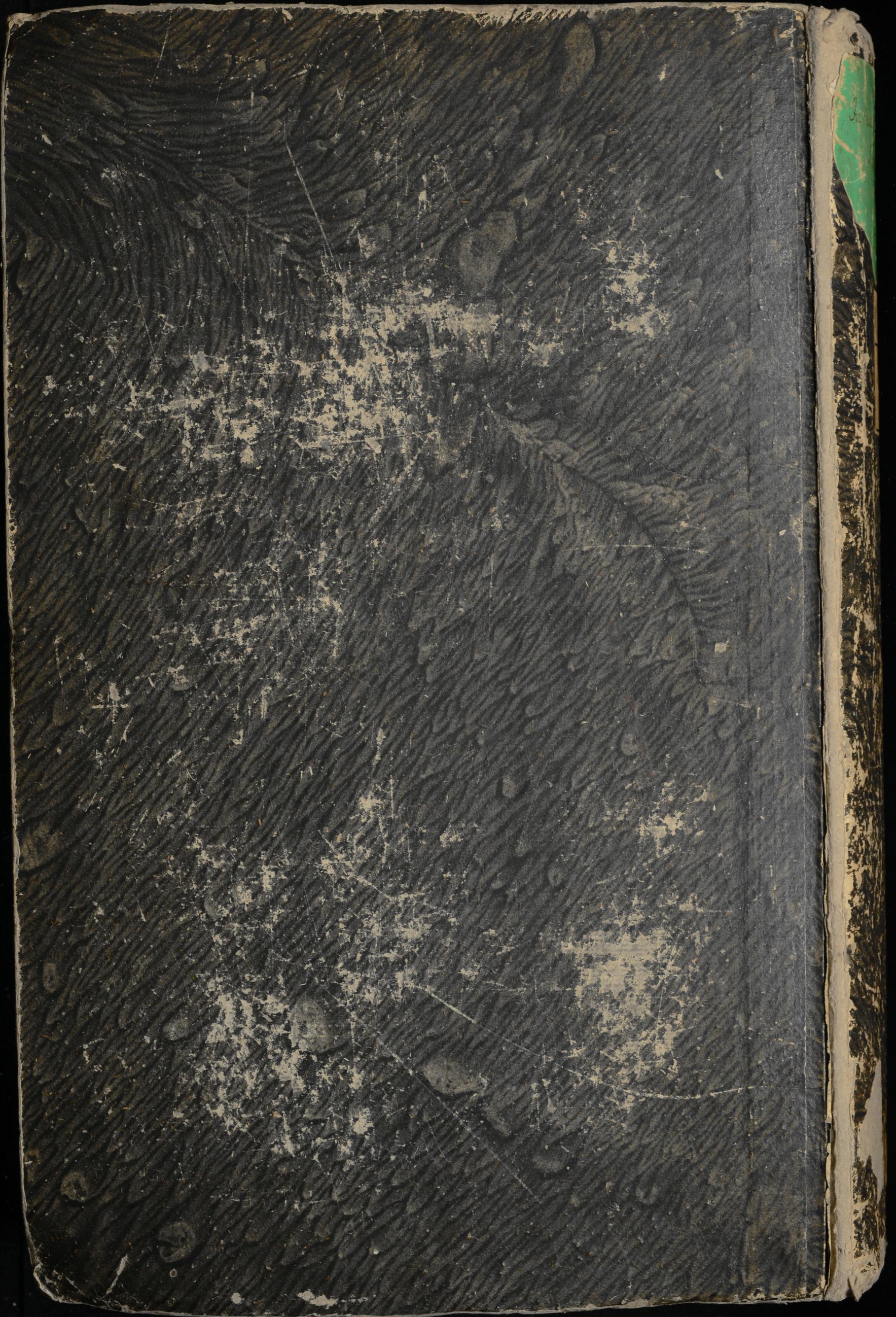
(p) Dieses geht sodann noch weniger an, wenn durch eine angebliche Observanz die völlige Endigung des Concurs-Processes verschleppt, so viele hundert Unterthanen durch lange daurende schädliche Administrationes der Güther um das ihrige gebracht, der Credit des Staats verringert, Unschuldige nebst den Schuldigen in mehrere Verlegenheit und Beschwerlichkeiten versetzen, die Vermögende durch verschiedene Concurse unvermögend gemacht, Handel und Wandel in vielen Stücken behindert, der Zufluss fremder Gelder bestrickt, und zuletzt sich ein allgemeiner Nothstand wird ergeben müssen, worüber bereits im Mecklenburgischen die bittersten Klagen in öffentlichen Schriften geführet werden, nemlich, daß der Mangel des Credits, den Mangel des Geldes zum Anlehn zur Begleiterin erhalten habe u. s. w. Die Ursache hievon giebt der Verfasser der unpartheyischen Prüfung des wirksamen Mittels für das emkrafftete Mecklenburg pag. 14. an; zu welchem die unrichtige Erklärung der mehrmals erwähnten Herzoglichen Constitution und höchst schädliche Observanzen noch gesüget werden können. O welche Glückseligkeit würde den Herzoglich-Mecklenburgischen Staaten wiederfahren, wenn eine, im Landes-grundgesetzlichen Erbvergleich §. 404. versprochene wohl eingerichtete neue Concurs-Ordnung unverzüglich publiciret; ein Land- Schuld- und Hypothek-Buch eben so, wie in den Städten, nach Maßgabe des gedachten Vergleichs, §. 321. errichtet, und die in den Landes-Gesetzen für längst beliebte und verfügte Schuld-Thurms-Strafe erneuert und zur Wirklichkeit gebracht würde! Illa namque poena reo est infligenda, quæ magis timetur. c. ult. s. fin. X. ut Lite non contest. alias finem suum sortitur nunquam. Dieses erfordert salus publica und die allgemeine Sicherheit. Nichts würde das Wohl und dem Flor aller Mecklenburgischen Einwohner und Unterthanen mehr befördern können, als eben dieses.

Ein Widerstreben derer in Concurs befangenen, oder die davon Candidaten sind, auf Landtagen, wird, nach den Rechten, ein so heilsames Werk nicht hintertreiben können, da eintheils solchen Personen, wenigstens in diesen Materien, kein Votum auf Landtagen zu verstatten, wie der freymüthige Mecklenburgische Edelmann selbst erkennet, und hinlänglich aus den Rechten zu erweisen ist; anderntheils in solchen Sachen, welche nicht die erhaltene Privilegia betreffen, sondern das allgemeine Wohl aller und jeder Unterthanen, nach Maßgabe des §. 194. num. 1. und §. 197. gedachten Land-grundgesetzlichen Erbvergleichs, nur allein ein Votum Consultativum Platz haben soll; und drittentheils ein Missbrauch des Votirens einiger besonders Interessirenden, zum Schaden und Nachtheil des ganzen Landes, in keine Achtung kommen kann, da eigenmäßige Absichten einiger Privatorum das allgemeine Wohl eines Staats nicht behindern

hindern mögen, STRYCK de salute publ. Cap. i. num. 56. sqq. da die prærogativa utilitatis publ. allezeit das Obergewicht behalten muß, von welcher prærogativa utilitatis publ. Nitschius in einer besonderu zu Giessen edirten Disputation, und andere mehr, für längst gehandelt haben.

Alle rechtschaffene Patrioten ihres Vaterlandes werden solche landesväterliche Vorsorge für den Wohlstand des ganzen Herzogthums und aller darin befindlichen Einwohner, mit ewig-daurenden Lobsprüchen in Kind- und Kindeskind, so lange noch heilsame Verordnungen bey der Nachwelt Ruhm und Preis verdienen müssen, unaufhörlich zu verehren, ihre färnehmste Angelegenheit seyn lassen, und deshalb sowohl als auch wegen der Reluitionen Herzoglicher Domainen und zahlreichen mehrern großen fürtrefflichen Verfütigungen, in den Mecklenburgischen Jahrbüchern ein solch unvergängliches preiswürdigstes Denkmahl errichten, welches keine Zeit zu verdunkeln vermögend seyn wird. Thaten und Verrichtungen, welche die wahre Größe eines Landesregenten und rechten Vater des Vaterlandes zu erkennen geben und schildern; Thaten und Verrichtungen, die nicht allein in Marmor und Erz, sondern vielmehr in den Herzen aller rechtschaffen Denkenden eingegraben und eingedruckt verbleiben, welche das späteste Alter nicht vertilgen kann; Thaten, die alle blutige Siegeskränze übertreffen, und der Nachwelt zum nützlichsten Beispiel der Nachfolge dienen.





nomina Slavismum redoleant,
am, quod habitu, quod mo-
lavonicis omni tempore fuerint
quamdiu memoriam eorum
ri ultimam licet; quid & quod
in hac vicinia Seculo X. XI. XII.
tonismum & Christianismum
is, Principes tamen Obetrito-
erique Slavicis mores adeo per-
r retinuere, ut non nisi cum ex-
sui internecione eosdem exue-
(ii)

terum assertionis nostrae mo-
n hoc est, ut propriam utrius-
renissimorum Principum tam
e, qvam Meclenburgicæ, propa-
tatem, qva utrinq;
reeta descenditur li-
s.

itia rerum Russica-
ndem monumentis
radiderunt, mentio-
CI cuiusdam Princi-
piorum prohibetur to-
Russicæ, à qvo &
es five Cæsares, pe-
suo Czaari appella-

A. C. circiter
turbulentus ibi re-
e gente Varegorum
ia cum duobus fra-
vore accersitus tra-
pcerum Russorum
lendam Remp. mul-
idiis laceratam &
flixtam. Horum
orum arbitrio ac po-
ubmississet Senatus
rum, factum est,
natu minoribus pau-
role demorientibus,

ses auch so gar daher wahrscheinlich/ weil
sie in alten Zeiten fast lauter Slavische
oder Wendische Nahmen geführet/immer-
dar auch dergleichen Sprache und Sit-
ten gehabt; Ja von solchem Altväteri-
schen Wesen nicht anders als mit ihrem
äussersten Ruin abzubringen gewesen/
obgleich andere benachbarzte im X.
XI. XII. Seculo viel eher und leichter
Christliche Deutsche Sitten angenom-
men. (ii)

Was vors andere der Fürsten beson-
dere alte Verwandschaft mit Russland
betrifft / so kommt es ist darauff an / daß
man aus bewährten Sribenten beweise/
wie so wohl der Russische als Mecklen-
burgische hoge Fürsten-Adel von einem
Haupt-Stamme herkommen.

Denn so viele bis dahер der Russen al-
tes Wesen aus dero selben eigenen Uhr-
kunden beschrieben haben/ die gedenken
einhellig eines Russischen Fürsten / wel-
cher RURICK geheissen / von deme vor-
gegeben wird/daz er sey der Stam-Herr
des fürnehmisten Russischen Adels/ von
dem auch so gar die Gross-Fürsten und
Czaaren ihre Ahnen herleiten.

Derselbe Fürst Rurick soll um das Jahr
Christi 840. bei vorgefallenen innerlichen
Reichs-troublen aus einem Varegischen
oder Wagerischen Volke samt zween Brü-
dern Sinaus und Truwor von den Russi-
schen Ständen nach Novogorod oder
Groß-Neugard u. s. w. berussen seyn/
das zerrüttete Regiment anzutreten/
und wiederum zu rechte zu bringen. Wie
sich nun die Russen solcher Wagerschen
Prinzen Gewalt unterworffen/ist es ge-
schehen/daz endlich nach Absterben des
Sinaus und Truwor, Fürst Rurick allein
übrig geblieben / sich aller Gewalt be-
mächtigt.

Nahmen der Wendischen Könige und Fürsten/als Vitislauß oder Wislaff/ Miecislauß oder
Ristevoy / Glaomit / Trafisch / Rurick / Gostomisle / Tabomisle / Sventeyloch / Gneus / Warrislass/
gleichen mehr/ sind offenbahr aus der Wendischen / zum Theil auch Russischen Stamm: Wur-
z in unsre alte Wendische Fürsten von ihrem Slavischen Wesen endlich abzubringen/ erhebet
uno Bremensi, auch Alberto Crantzio, ist Nicolao Merescalco.

the scale towards document

Patch Reference numbers on UTT Serial No. TE263

Image Engineering Scan Reference Chart